

September 2015

Produkt- intervention

Neue Aufgaben für die
Wertpapieraufsicht

Seite 10



Bausparen

*Komplexe Finanzierungs-
form für Verbraucher*

Seite 15

IT-Sicherheit

*Der Faktor Mensch:
Das schwächste Glied*

Seite 20

Zinsderivate

*Clearingpflicht auf der
Schlussetappe?*

Seite 27

Themen

4 Kurz & Aktuell

- 4 Kleine Versicherungsunternehmen **VA**
- 4 Kreditrisiken **BA**
- 5 Stimmrechte **WA**
- 5 Solvency II **VA**
- 5 Bußgeld **BA**
- 5 Jahresrechnung **ÜG**
- 6 Wohnungskredite **BA**
- 6 Leerverkäufe **WA**
- 7 Zentrale Gegenparteien **WA**
- 7 Verbriefungen **WA**
- 8 Wichtige Termine **ÜG**
- 9 OTC-Derivate **WA**

10 Aufsicht

- 10 Produktintervention **WA**
- 13 Interview mit Elisabeth Roegele **WA**
- 15 Bausparen **BA**
- 20 IT-Sicherheit **BA**

24 Verbraucher

- 24 Flüchtlinge **BA**
- 25 KAGB-Schlichtungsstelle **WA**
- 25 Erlaubnis entzogen **VA**
- 26 Abwicklung **WA**
- 26 Warnung **WA**

27 Internationales

- 27 Zinsderivate **WA**

33 Bekanntmachungen



„Mehr Anlegerschutz durch Produktintervention“

Interview mit BaFin-Exekutivdirektorin Elisabeth Roegele

Seite 13



In Artikeln mit diesem Zeichen finden Sie Informationen zum Verbraucherschutz. In der Rubrik [Verbraucher](#) lesen Sie Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen dazu.

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

damit die BaFin Anleger noch besser schützen kann, hat ihr der Gesetzgeber kürzlich ein scharfes Schwert in die Hand gelegt: die Produktintervention. Die Aufsicht kann Finanzinstrumente, strukturierte Einlagen und Finanztätigkeiten beziehungsweise -praktiken nun beschränken oder sogar verbieten, wenn diese den Anlegerschutz oder die Stabilität und Integrität des Finanzsystems gefährden. Einzelheiten dazu erfahren Sie im Titelbeitrag ab [Seite 10](#). Elisabeth Roegele, Exekutivdirektorin der Wertpapieraufsicht, erläutert im Interview ab [Seite 13](#), was das Besondere an dem neuen Instrument ist und wie die BaFin es einsetzen wird.

Eine Gefahr nicht nur für Verbraucher, sondern auch und vor allem für die Unternehmen selbst sind IT-Sicherheitslücken – und die Ursache dafür ist fast immer menschliches Versagen. Der Beitrag ab [Seite 20](#) erklärt anschaulich, wo die wichtigsten Schwachstellen liegen und wie Unternehmen ihre Systeme und Netze möglichst sicher machen können.

Sicherer werden soll auch der Derivatehandel. Die europäische Marktinfrastruktur-Verordnung EMIR schreibt darum unter anderem eine Clearingpflicht vor: Zinsderivate sind künftig über Zentrale Gegenparteien abzuwickeln. Nach langem Ringen hat die EU-Kommission dazu nun einen Verordnungsentwurf vorgelegt, den der Beitrag ab [Seite 27](#) ausführlich beleuchtet.

Lassen Sie mich abschließend auf den Beitrag ab [Seite 15](#) hinweisen, in dem es ums Thema Bausparen geht. Er stellt bestimmte Formen von Bausparfinanzierungen dar und erläutert deren typischen Verlauf. So erhalten Verbraucher wertvolle Hinweise für ihre Finanzierungsentcheidung.

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen



Dr. Sabine Reimer



*Dr. Sabine Reimer,
Leiterin der Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit
der BaFin*

Kurz & Aktuell

Kurzmeldungen zu nationalen und internationalen Neuerungen, Rundschreiben, Konsultationen und andere Veröffentlichungen



Kleine Versicherungsunternehmen

BaFin veröffentlicht Hinweise zum Feststellungsverfahren in Bezug auf Solvency II

VA Kleine Versicherungsunternehmen im Sinne von § 211 des neuen Versicherungsaufsichtsgesetzes, das zum 1. Januar 2016 in Kraft tritt, unterliegen nicht den Anforderungen der Solvency-II-Richtlinie. Ob ein Unternehmen als kleines Versicherungsunternehmen anzusehen ist, hat die zuständige Aufsichtsbehörde festzustellen.

Die BaFin hat nun auf ihrer Internetseite Hinweise dazu veröffentlicht, welche Erklärungen und Unterlagen Erstversicherer, die die Voraussetzungen für eine solche Einstufung als gegeben ansehen, bei der BaFin einreichen sollten, um den Aufwand für die Feststellungsverfahren möglichst gering zu halten.

Feststellungen können erst ab dem 1. Januar 2016 erfolgen. Pensionskassen, Pensionsfonds und Sterbekassen bedürfen keiner entsprechenden Feststellung, da sie per se nicht den Anforderungen der Solvency-II-Richtlinie unterliegen. Auf sie finden aufgrund der

§§ 219, 234 und 237 des neuen VAG grundsätzlich die Vorschriften Anwendung, die für kleine Versicherungsunternehmen gelten. ■

Kreditrisiken

Übersicht der deutschen Institute mit Zulassung zum IRB-Ansatz

BA Die BaFin hat eine Übersicht über die Institute und Institutsgruppen zusammengestellt, die über eine Erlaubnis zur Verwendung des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes (Internal Ratings-Based Approach – IRB-Ansatz) verfügen, um ihre Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko zu ermitteln. Zusätzlich ist aus der Liste ersichtlich, ob die Zulassung bei Institutsgruppen nur für die konsolidierten Eigenmittelanforderungen gilt oder auch für das Mutterunternehmen als einzelnes Institut.

Gemäß europäischer Eigenmittelverordnung CRR (Capital Requirements Regulation) können die Institute zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko zwischen dem Kreditrisikostandardansatz (KSA) und dem IRB-Ansatz wählen. Für den IRB-Ansatz benötigen sie eine Erlaubnis der zuständigen

Behörde, in Deutschland also der BaFin beziehungsweise der Europäischen Zentralbank. Beim IRB-Ansatz unterscheidet man, ob ein Institut jenseits des Mengengeschäfts nur eigene Schätzungen der Ausfallwahrscheinlichkeit verwenden darf (IRB-Basisansatz) oder zusätzlich auch eigene Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall und des Umrechnungsfaktors (fortgeschrittener IRB-Ansatz). ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Übersicht finden Sie unter:

www.bafin.de » [Daten & Dokumente](#)

Stimmrechte

Informationsveranstaltung der BaFin zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie

WA Am 27. November 2015 wird das Umsetzungsgesetz zur europäischen Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie in Kraft treten. Die BaFin lädt Marktteilnehmer darum am 3. November 2015 von 10 bis 12 Uhr zu einer Informationsveranstaltung in ihre Frankfurter Liegenschaft ein.

Vertreter der beiden Stimmrechtsreferate der BaFin werden zu den wichtigsten praxisrelevanten Themen des Umsetzungsgesetzes referieren. Dazu zählen unter anderem das neue System der Meldetatbestände, die zukünftigen Mitteilungsfristen und Einzelheiten zu Mitteilungspflichten beim Halten von Finanzinstrumenten. Außerdem werden die Referenten auf Konzernmitteilungen eingehen und das neue verbindliche Meldeformular vorstellen.

Anmeldung bis 2. Oktober

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenfrei. Interessierte können sich noch bis zum 2. Oktober 2015 anmelden. Da die räumlichen Kapazitäten auf 160 Personen begrenzt sind, kann die BaFin gegebenenfalls nicht jede Anmeldung berücksichtigen. Die Auswahl der Teilnehmer erfolgt nach Ablauf der Anmeldefrist.

Bei großer Nachfrage wird es am 5. November 2015 einen zusätzlichen Veranstaltungstermin geben, ebenfalls von 10 bis 12 Uhr in der Frankfurter Liegenschaft der BaFin. ■

Solvency II

Anmeldung zu Branchenveranstaltung noch möglich

VA Vertreter von Versicherern und Branchenverbänden können sich noch bis zum 2. Oktober 2015 für die BaFin-Veranstaltung „Solvency II – Gut vorbereitet und startklar“ anmelden. Diese findet, wie in der Juni-Ausgabe des BaFinJournals angekündigt, am 4. November 2015 in Bonn statt.

Von 9.30 bis ca. 16.30 Uhr erwarten die Teilnehmer interessante Vorträge und Diskussionsrunden, unter anderem zur Antragsphase, zu den Schlüsselfunktionen und zum Berichtswesen unter Solvency II. Zudem wird es reichlich Gelegenheit zum Gedankenaustausch geben.

Die Teilnahme ist kostenlos. Teilnahmezusagen wird die BaFin etwa drei Wochen vor der Veranstaltung per E-Mail verschicken. ■

Bußgeld

VietinBank: Großkreditobergrenze nicht eingehalten

BA Die BaFin hat gegen die Vietnam Joint Commercial Bank for Industry and Trade (VietinBank) ein Bußgeld in Höhe von 7.500 Euro verhängt. Das Institut hielt die Großkreditobergrenze nach Artikel 395 Absatz 1 der europäischen Eigenmittelverordnung CRR (Capital Requirements Regulation) nicht ein.

Grundlage für die Bußgeldentscheidung ist § 56 Absatz 5 Kreditwesengesetz (KWG). Nähere Informationen finden Sie auf der Internetseite der BaFin. ■

Jahresrechnung

BaFin veröffentlicht Jahresrechnung für 2014

ÜG Die BaFin hat ihre Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014 im Internet veröffentlicht. Sie setzt sich aus der Haushaltsrechnung sowie der Vermögensrechnung zusammen und enthält detaillierte Angaben über die Struktur der Einnahmen und Ausgaben. Auch die Jahresrechnung Enforcement ist im Internet einsehbar. ■

Internationale Meldungen

Wohnungskredite

EBA veröffentlicht Leitlinien zur Notifizierung von Vermittlern in anderen EU-Mitgliedstaaten

BA Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat Leitlinien veröffentlicht, die den Notifizierungsprozess für Vermittler von Wohnungskrediten formalisieren, die in anderen EU-Mitgliedstaaten tätig werden möchten. Die Leitlinien richten sich an die jeweils zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats.

Ziel ist es sicherzustellen, dass die Informationen zur beabsichtigten Tätigkeit der Kreditvermittler und ihrer Registrierung konsistent sind. Die Leitlinien geben außerdem vor, wie mit Änderungsmitteilungen zu verfahren ist. Zudem enthalten sie in den Anhängen die Formulare, die für die Notifizierungen erforderlich sind.

Die Wohnimmobilienkreditrichtlinie sieht vor, dass die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit in der Europäischen Union auch für die Vermittler solcher Kredite gilt. Vermittler, die zum ersten Mal in einem anderen Mitgliedstaat tätig werden möchten, haben nach Artikel 32 der Richtlinie die zuständige Behörde in ihrem Herkunftsstaat zu unterrichten. Die Mitgliedstaaten müssen die Wohnimmobilienkreditrichtlinie bis zum 21. März 2016 in nationales Recht umsetzen. Ab diesem Datum sind auch die Leitlinien anzuwenden. ■

Leerverkäufe

Griechische Finanzaufsichtsbehörde HCMC verlängert Leerverkaufsverbot für griechische Aktien bis Ende August

WA Die griechische Aufsichtsbehörde HCMC (Hellenic Capital Market Commission) hat das Verbot für den Aufbau und die Erhöhung von Netto-Leerverkaufspositionen für griechische Aktien, das seit dem 29. Juni 2015 galt (siehe BaFinJournal Juli und August 2015), durch ein Verbot gedeckter Leerverkäufe ersetzt. Es gilt bis zum 30. September 2015 und ist eine der Maßnahmen, die Griechenland ergriffen hat, um den

eigenen Finanzmarkt zu stabilisieren. Die übrigen Maßnahmen, die die HCMC bereits Ende Juni erlassen hatte – beispielsweise Unterbrechungen des Börsenhandels und Schließungen von Kreditinstituten – sind zwischenzeitlich aufgehoben worden.

Die Maßnahme verbietet gedeckte Leerverkäufe von Aktien und Exchange-Traded Funds (ETFs), die an der Athener Börse oder am Multilateralen Handelssystem „EN.A“ gehandelt werden und für die die HCMC die zuständige Aufsichtsbehörde ist. Sie gilt auch für Hinterlegungsscheine (American/Global Depository Receipts – ADRs/GDRs). Die Maßnahme gilt weltweit und für jedermann. Lediglich Tätigkeiten von Market-Makern sind unter gewissen Voraussetzungen von dem Verbot ausgenommen. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat eine Stellungnahme zu der Maßnahme abgegeben. Darin führt sie insbesondere aus, warum die Entscheidung aus ihrer Sicht erforderlich und angemessen ist. ■



Auf einen Blick

Internationale Behörden und Gremien

EBA European Banking Authority
Europäische Bankenaufsichtsbehörde

ESMA European Securities and Markets Authority
Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde

IOSCO International Organization of Securities Commissions
Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden

CPMI Committee on Payments and Market Infrastructures
Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen

Zentrale Gegenparteien

ESMA-Konsultation zur Reduzierung der Mindestdauer der Liquidationsperiode

WA Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat ein Diskussionspapier zur Überarbeitung von Artikel 26 der Delegierten Verordnung über Anforderungen für Zentrale Gegenparteien (Central Counterparties – CCPs) veröffentlicht. Marktteilnehmer können bis zum 30. September 2015 Stellung nehmen.

Artikel 26 gibt unter anderem die Mindestdauer der Liquidationsperiode vor, die die CCPs für die Berechnung der Einschusszahlungen (Margins) zu berücksichtigen haben (Margin Period of Risk – MPOR). Derzeit müssen Clearingmitglieder bei Finanzinstrumenten, die keine OTC-Derivate sind, hier von mindestens zwei Tagen ausgehen. Im Falle von Omnibuskonten (Omnibus Segregated Accounts – OSAs) gemäß Artikel 39 Absatz 2 der Europäischen Marktinfrastrukturverordnung (European Market Infrastructure Regulation – EMIR) werden die anhand dieser Liquidationsperiode berechneten Marginpositionen der Kunden durch die Clearingmitglieder fortlaufend verrechnet. Der CCP wiederum berechnet, basierend auf diesem saldierten (netted) Portfolio, seine Marginforderungen. In der Regel sind diese aufgrund des Nettings niedriger als der Brutto-Marginbetrag. Ein Teil der geleisteten Sicherheiten verbleibt daher bei den Clearingmitgliedern. Im Fall von Einzelabrechnungskonten (Individually Segregated Accounts – ISAs) nach Artikel 39 Absatz 3 der EMIR reichen

die Clearingmitglieder hingegen die Bruttobeträge an die CCPs weiter.

Das Diskussionspapier zieht nun den Vergleich mit dem US-amerikanischen Modell, wo die zu berücksichtigende Liquidationsperiode nur einen Tag beträgt. Es wirft die Frage auf, ob dieses Modell auch in Europa übernommen werden könnte und ob es möglich wäre, eine sich hieraus eventuell ergebende Verringerung der zu hinterlegenden Sicherheitsleistungen durch einen Verzicht auf Netting in den Omnibuskonten der Clearingmitglieder zu kompensieren. In der Folge würden die Margins brutto an die CCPs weitergegeben. Die ESMA geht auch darauf ein, welche mikro- und makroökonomischen Auswirkungen daraus aus ihrer Sicht folgen würden. Darüber hinaus thematisiert das Diskussionspapier technische und juristische Aspekte. ■

Verbriefungen

IOSCO veröffentlicht Ergebnisse eines Peer-Reviews zum Risikoeinbehalt

WA Die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO hat die Ergebnisse einer Überprüfung (Peer-Review) veröffentlicht, bei der sie untersucht hatte, inwieweit die weltweit wichtigsten Verbriefungsmärkte ihre Empfehlungen zur Angleichung von Interessen (Incentive Alignment) in der Verbriefungskette umgesetzt haben. Die Empfehlungen stammen aus dem IOSCO-Bericht zur Entwicklung der internationalen



Hinweis

Weitere internationale Konsultationen

CPMI / IOSCO

Konsultation zur Harmonisierung der individuellen Transaktionskennung (Unique Transaction Identifier) (bis 30. September 2015)

ESMA

Konsultation zu Technischen Durchführungsstandards unter der europäischen Finanzmarktrichtlinie MiFID II (bis 31. Oktober 2015)

Regulierung von Verbriefungen vom November 2012 und sollen dazu beitragen, Fehlverhalten bei Verbriefungen zu verhindern. Als bevorzugte Maßnahme empfiehlt IOSCO, Originatoren, Emittenten oder Sponsoren von Verbriefungen einen Risikoeinbehalt (Risk Retention) aufzuerlegen.

Deutschland schneidet bei der Bewertung durch IOSCO von allen europäischen Ländern am besten ab. In Europa verlangen die einzelnen sektorspezifischen Regulierungen, dass Investoren im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten prüfen, ob bei Verbriefungen ein Risikoeinbehalt von mindestens 5 Prozent erfolgt ist (indirekter Ansatz). Für Banken ist dies in der europäischen Eigenmittelrichtlinie CRD IV (Capital Requirements Directive IV) geregelt, für Fondsmanager in der AIFM-Richtlinie (Alternative Investment Fund Managers Directive). In Deutschland wurde der Anwendungsbereich bei der Umsetzung der AIFM-Richtlinie auf Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) ausgedehnt.

Weitere Überprüfungen

Der Bericht enthält bislang nur eine Bestandsaufnahme, ob Maßnahmen für eine Interessenangleichung ergriffen wurden und in welchem Stadium sich diese befinden. Zudem gibt er einen kurzen Überblick über unterschiedliche Ansätze in den einzelnen Staaten, ohne diese aber eingehend zu bewerten. Unterschiede gibt es vor allem in Bezug auf die rechtliche Bindungswirkung der Maßnahmen, die Methode (direkte versus indirekte Verpflichtung zum Risikoeinbehalt), die erfassten Sektoren und Ausnahmen.

IOSCO plant, Anfang 2016 diejenigen Staaten nochmals zu überprüfen, die bislang nicht alle Maßnahmen in allen Sektoren final umgesetzt hatten. Da zu diesem Zeitpunkt durch Solvency II entsprechende Regelungen für europäische Versicherer anwendbar sein werden, wird Deutschland den Risikoeinbehalt dann vollständig implementiert haben.

Ab Mitte 2016 will IOSCO zudem untersuchen, ob die ergriffenen Maßnahmen ausreichen, um ihre Empfehlungen umzusetzen. Bei dieser Bewertung sollen auch die teilweise sehr weitreichenden Ausnahmen und die grenzüberschreitenden Auswirkungen der Maßnahmen Berücksichtigung finden. ■



Agenda

Wichtige Termine im September / Oktober 2015

- 15. Sept.** EIOPA MB, Frankfurt a.M.
- 15. Sept.** EBA MB, London
- 17. Sept.** ESRB GB, Frankfurt a. M.
- 19. Sept.** Börsentag (BaFin-Infostand), Frankfurt a. M.
- 22./23. Sept.** BCBS, Basel
- 24. Sept.** ESMA BoS, Luxemburg
- 25. Sept.** FSB Plenary, London
- 29./30. Sept.** EIOPA BoS, Frankfurt a.M.
- 5.-7. Okt.** IOSCO Board Toronto
- 17. Okt.** BaFin-Infoveranstaltung: IT-Aufsicht bei Banken, Bonn
- 20. Okt.** BaFin-Infoveranstaltung: Neues SREP-Konzept der Aufsicht, Bonn
- 27./28. Okt.** EBA BoS, London
- 28.-30. Okt.** IOPS Global Forum, Berlin
- 30. Okt.** FSB Regional Consultative Group, Paris
- 31. Okt.** Börsentag (BaFin-Infostand), Hamburg

OTC-Derivate

CPMI und IOSCO konsultieren Vorschlag zur Harmonisierung von Daten

WA Der Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen CPMI und die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO haben ein Konsultationspapier veröffentlicht, das Vorschläge zur Harmonisierung der ersten Daten zu wesentlichen OTC-Derivaten enthält. Stellungnahmen sind bis zum 9. Oktober 2015 möglich.



Linkempfehlung zum Thema

Die Konsultation finden Sie unter:
www.iosco.org

Es handelt sich dabei um Daten, die weder vom Unique Transaction Identifier (UTI) noch vom Unique Product Identifier (UPI) erfasst werden, den geplanten internationalen Kennungen für Handelsgeschäfte beziehungsweise Finanzprodukte. Ziel von CPMI und IOSCO ist es, umfassende, global anwendbare Meldereferenzdaten für OTC-Derivate zu schaffen, die auch die Aggregation von Daten ermöglichen. Das Konsultationspapier enthält für jedes Datenelement einen konkreten Harmonisierungsvorschlag.

Es ist damit zu rechnen, dass CPMI und IOSCO in Kürze auch die Konsultation für den zweiten Teil der Daten starten werden. Noch bis zum 30. September steht darüber hinaus der Vorschlag für den UTI zur Konsultation (siehe Infokasten Seite 7); die Konsultation zum UPI ist ebenfalls in Vorbereitung. ■



Produktintervention

Neue Aufgaben für die Wertpapieraufsicht

WA Seit wenigen Monaten verfügt die BaFin über ein neues Instrument: die Produktintervention. Sie kann nun Finanzinstrumente, strukturierte Einlagen oder Finanztätigkeiten beziehungsweise -praktiken beschränken oder sogar verbieten, wenn diese erhebliche Bedenken für den Anlegerschutz aufwerfen oder eine Gefahr für die Stabilität oder Integrität des Finanzsystems oder des Finanzmarkts darstellen.



Das Produktinterventionsrecht wurde mit dem Kleinanlegerschutzgesetz (siehe BaFinJournal Juli 2015) als § 4b in das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) eingeführt. Dieses hat darüber hinaus den kollektiven Verbraucherschutz explizit als Aufsichtsziel verankert. Es ist Teil des Aktionsplans der Bundesregierung für mehr Verbraucherschutz im Finanzmarkt (siehe BaFinJournal Juni 2014), mit dem diese unter anderem auf negative Entwicklungen am Grauen Kapitalmarkt reagierte.

Damit hat der deutsche Gesetzgeber die europäische Gesetzgebung vorgezogen: Die europäische Finanzmarktverordnung (Markets in Financial Instruments Regulation – MiFIR) führt das Produktinterventionsrecht zum 3. Januar 2017 für alle Mitgliedstaaten der EU ein und ist unmittelbar anwendbar. Die Vorschrift des § 4b WpHG ist am Wortlaut der MiFIR-Produktinterventionsnormen orientiert und dient der Überbrückung des Zeitraums bis zu deren Inkrafttreten.

Mehr Verbraucherschutz

Die Ermächtigung zur Produktintervention erlaubt es der BaFin, nun auch effektiv gegen Missstände im Kapitalmarkt vorzugehen. Die erste Finanzmarkt-richtlinie MiFID I, deren Bestimmungen sich nach wie vor im sechsten Abschnitt des WpHG wiederfinden, hatte den Schwerpunkt der verbraucherschützenden Verhaltens-, Organisations- und Transparenzvorschriften auf die Vertriebsaufsicht gelegt. Sie

nahm also weniger die Emittenten von Finanzinstrumenten, sondern mehr die vertreibenden Intermediäre in den Fokus. Die Wirkung toxischer Finanzinstrumente in der Finanzkrise wie auch die negative Rolle bestimmter Vermögensanlagen im Fall des insolventen Windkraftbetreibers Prokon haben jedoch gezeigt, dass nicht nur die Integrität von Wertpapierdienstleistungsunternehmen gewährleistet sein muss, sondern auch eine Handhabe gegen Produkte vonnöten ist, die zum Beispiel erhebliche Bedenken für den Anlegerschutz aufwerfen. Die neue Vorschrift des § 4b WpHG schließt daher wichtige Anwendungslücken.

*Produkt- und Verhaltensintervention:
Beschränkungen und Verbote möglich*

Eingriffsmöglichkeiten

Der neue § 4b WpHG sieht diverse Möglichkeiten der behördlichen Intervention vor. Zum einen kann die BaFin bei der Vermarktung, beim Vertrieb oder beim Verkauf eines bestimmten Finanzinstruments oder einer strukturierten Einlage eingreifen, also Produktintervention im engeren Sinne betreiben. Zum anderen kann sie aber auch bei bestimmten Formen der Finanztätigkeit oder Finanzpraxis eingreifen (Verhaltensintervention). Möglich sind Beschränkungen und Verbote.

Beachtenswert ist auch der Umstand, dass die BaFin Verbote und Beschränkungen bereits vor Beginn der Vermarktung, des Vertriebs oder des Verkaufs aussprechen kann. Sie kann damit an jeder Stelle der Wertschöpfungskette und des Produktbeziehungsweise Vertriebsprozesses eingreifen, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Auch bei der Gestaltung der Maßnahme selbst ist die BaFin flexibel: Sie kann Verbote und Beschränkungen an Bedingungen knüpfen oder mit Einschränkungen versehen. Hat sich die BaFin dafür entschieden, eine Maßnahme zu erlassen, muss sie dies zunächst dem Emittenten mitteilen und auf ihrer Internetseite eine entsprechende Bekanntmachung veröffentlichen.

Voraussetzungen

Ein derartiger Eingriff kann allerdings nicht ohne weiteres erfolgen. Die BaFin kann Beschränkungen und Verbote nur anordnen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Zunächst einmal müssen Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen,

dass ein Interventionsgrund vorliegt. Sodann muss das Verbot oder die Beschränkung im konkreten Fall geeignet sein und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entsprechen. Die BaFin hat also die Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen, wenn sie eine Maßnahme anordnet, zum Beispiel die Risiken, das Kenntnisniveau der betroffenen Marktteilnehmer und Anleger und die erwarteten Auswirkungen der Maßnahme. Damit ist sichergestellt, dass die BaFin die Interessen der betroffenen Marktteilnehmer in ihre Entscheidungen ausreichend mit einbezieht.

Das Gesetz nennt vier Interventionsgründe:

- Das Produkt oder das Verhalten wirft erhebliche Bedenken für den Anlegerschutz auf.
- Das Produkt oder das Verhalten stellt eine Gefahr für das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität der Finanz- und Warenmärkte dar.
- Das Produkt oder das Verhalten stellt eine Gefahr für die Stabilität des gesamten Finanzsystems oder eines seiner Teile innerhalb zumindest eines EU-Mitgliedstaats dar.
- Ein Derivat hat negative Auswirkungen auf den Preisbildungsmechanismus in den zugrunde liegenden Märkten.

Anwendungsbereich

Adressaten einer Produktintervention können nicht nur Einzelpersonen und beaufsichtigte Wertpapierdienstleistungsunternehmen sein. Vielmehr hat die Produktintervention keinen Adressaten, der von vornherein bestimmt ist. Sie betrifft daher zum Beispiel auch freie Finanzvermittler und den Direktvertrieb von Finanzinstrumenten und strukturierten Einlagen. Die BaFin kann Maßnahmen sowohl auf einzelne Marktteilnehmer beschränken als auch – im Wege einer Allgemeinverfügung – an einen unbestimmten Adressatenkreis richten.

Dieser weite Anwendungsbereich soll der regulatorischen Arbitrage von Anbietern entgegenwirken, die in unterschiedlich beaufsichtigten Marktsegmenten operieren.

Marktbeobachtung

Um das Produktinterventionsrecht sachgerecht ausüben zu können, ist eine effektive Marktbeobachtung

unabdingbar. Sie ergänzt die Erkenntnisse, die die BaFin beispielsweise aus der laufenden Aufsicht, aus Kundenbeschwerden, den jährlichen Institutsprüfungen und Vor-Ort Besuchen bei den Wertpapierdienstleistungsunternehmen gewinnt. Dank der Informationen, die die BaFin durch die Marktbeobachtung sammelt, kann sie problematische Produkte und Verhaltensweisen identifizieren, kategorisieren und vor allem priorisieren.

Für die kontinuierliche Beobachtung aktueller Entwicklungen auf dem Kapitalmarkt setzt die BaFin verschiedene Methoden ein. Sie führt etwa Gespräche mit Marktteilnehmern, wertet Presse- und Fachartikel aus und nutzt Datenbanken und Marktstudien. Darüber hinaus erhält sie Informationen von Bundesbank und Europäischer Zentralbank und tauscht sich mit anderen nationalen und internationalen Aufsichtsbehörden aus, insbesondere mit der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA. Zu einer wesentlichen Informationsquelle der BaFin soll sich künftig auch der Finanzmarktwächter der Verbraucherzentralen entwickeln, der vor wenigen Monaten seine Arbeit aufgenommen hat (siehe [BaFinJournal April 2015](#)) und vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz gefördert wird. Seine Aufgabe ist es, anhand von Verbraucherbeschwerden, empirischen Untersuchungen und einem Onlineportal Erkenntnisse über die Lage der Verbraucher im Finanzmarkt und in der digitalen Welt zu gewinnen und ein Frühwarnsystem aufzubauen.

Ausblick

Wenn Anfang Januar 2017 das europäische Produktinterventionsrecht in Kraft tritt und § 4b WpHG abgelöst, werden die Regelungen zwar inhaltlich im Wesentlichen gleich bleiben.

Änderungen können sich jedoch aus dem Wechsel zum europäischen Verfahrensrecht ergeben: Mit Inkrafttreten der MiFIR werden die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA und die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA, die für strukturierte Einlagen zuständig sein wird, mit eigenen Interventionsbefugnissen ausgestattet. Diese können sie nutzen, wenn die nationalen Behörden

keine Produktinterventionsmaßnahmen ergreifen oder diese aus Sicht von ESMA beziehungsweise EBA nicht ausreichen. Zudem erhalten ESMA und EBA eine Kontrollfunktion: Nationale Behörden haben beabsichtigte Interventionen sowohl den zuständigen Behörden anderer betroffener Mitgliedstaaten als auch ESMA oder EBA vorab anzuzeigen. Je nach Zuständigkeit prüfen die beiden europäischen Behörden, ob die nationale Intervention gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, und geben dazu eine Stellungnahme ab. Nationale Behörden müssen diese zwar nicht befolgen, eine solche Entscheidung dann jedoch öffentlich begründen.

Aus der Konkretisierung der MiFIR durch die Delegierten Rechtsakte der EU-Kommission können sich darüber hinaus Änderungen am Anwendungsbereich des Produktinterventionsrechts ergeben. Die Kommission hat die Kriterien und Faktoren festzulegen, die bei der Entscheidung zu berücksichtigen sind, ob die Voraussetzungen zum Eingreifen vorliegen, ob also erhebliche Bedenken hinsichtlich des Anlegerschutzes bestehen oder eine andere Gefahr droht. Die ersten Entwürfe dieser Norm werden im Herbst 2015 erwartet. Sie soll mit der MiFIR im Januar 2017 in Kraft treten. ESMA hatte die Kommission im Dezember 2014 zum möglichen Inhalt des Rechtsakts beraten ([Technical Advice](#)), so dass die Marktteilnehmer bereits eine Vorstellung davon gewinnen konnten, welche Kriterien und Faktoren die Kommission festsetzen könnte.

Diese werden als Leitlinien für den praktischen Einsatz des Produktinterventionsrechts fungieren. Aber auch die jeweilige Marktlage und konkrete Krisenfälle werden die Entscheidung über Interventionen beeinflussen. ■



Autoren

Dr. Thorsten Becker

BaFin-Referat für Grundsatzfragen des Anlegerschutzes

Dr. Chan-Jae Yoo

BaFin-Referat für Verhaltensregeln in Kreditinstituten

Interview

Exekutivdirektorin Elisabeth Roegele: „Mehr Anlegerschutz durch Produktintervention“



Elisabeth Roegele, Exekutivdirektorin der Wertpapieraufsicht

← *Frau Roegele, durch das Kleinanlegerschutzgesetz hat die BaFin weitere Kompetenzen erhalten. Sie hat nun unter anderem die Möglichkeit der Produktintervention. Welche Bedeutung hat dies für die Aufsicht der BaFin?*

→ Mit dem Kleinanlegerschutzgesetz hat der Gesetzgeber den kollektiven Verbraucherschutz als Aufsichtsziel eingeführt. Damit hat er deutlich gemacht, wie wichtig ihm der Schutz der Verbraucher

auf dem Finanzmarkt ist. Es ist nur konsequent, dieser Wertung auch neue Aufsichtsinstrumente hinzuzufügen, damit die BaFin dem Auftrag des Gesetzgebers gerecht werden kann. Die Produktintervention ergänzt die Aufsicht der BaFin um eine noch mehr produkt- sowie anlegerbetonte Perspektive.

← *Die BaFin erfüllt doch schon seit längerem auch Aufgaben im Anlegerschutz. Was ist neu?*

→ Das stimmt, für den Wertpapierhandel besteht bereits ein weit gefächertes System von Regeln, das den Anleger schützen soll. Man denke nur an das Beratungsprotokoll, das Produktinformationsblatt oder die Vorschriften zur Qualifikation und Registrierung von Anlageberatern. Sie alle beziehen sich aber auf Fehlverhalten in der Anlageberatung, weil in der Vergangenheit vor allem dort Schwachstellen auftraten.

Die Produktintervention hingegen greift überall, wie etwa beim Direktvertrieb oder im Grauen Kapitalmarkt. Anders als unsere bisherigen Instrumente bezieht sie sich auch nicht nur auf Dienstleistungen, sondern lässt ebenso Eingriffe gegen produktbezogene Schwächen zu. Mit der Produktintervention hat der Gesetzgeber der BaFin ein scharfes Schwert für mehr Anlegerschutz in die Hand gelegt. Wir beabsichtigen es auch zu nutzen – bewusst und überlegt.

← *Was hat die BaFin bislang unternommen?*

→ Schon während des Gesetzgebungsverfahrens zum Kleinanlegerschutzgesetz haben wir eine Marktbeobachtungsgruppe eingerichtet sowie eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe, die sich mit der Produktintervention und potenziellen Anwendungsfällen beschäftigt hat. Wir waren also bereits auf

die Vorschrift vorbereitet, bevor sie in Kraft getreten ist: Die Überlegungen, die wir bei der Prüfung einer Produktintervention anstellen müssen, sind längst in unseren internen Prozessen verankert. Sie stellen sicher, dass die Rechte der Betroffenen gewahrt bleiben.

← *Wird die BaFin also jetzt damit beginnen, Verbote auszusprechen?*

→ Wir werden die neue Befugnis dort nutzen, wo sie Sinn macht. Und es müssen natürlich bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, bevor eine solche Maßnahme ergehen kann.

Wir haben auch schon einige Fälle mit Blick auf eine mögliche Produktintervention unter die Lupe genommen. Bevor wir eine Entscheidung treffen, führen wir allerdings zunächst immer Verwaltungsverfahren durch. Das bedeutet, dass wir die Angelegenheit genau prüfen, zum Beispiel indem wir die betroffenen Marktteilnehmer anhören. Dadurch lässt sich bereits einiges aus dem Weg räumen, so dass wir letztlich vielleicht gar nicht zum Schwert der Produktintervention greifen müssen. Ich gehe davon aus, dass allein die abschreckende Wirkung des Produktinterventionsrechts dazu führen wird, dass Anbieter es sich gut überlegen werden, ob sie zweifelhafte Produkte vertreiben.

← *Bei welchen Produkten oder Tätigkeiten müssen sie damit rechnen, dass die BaFin interveniert? Können Sie Beispiele nennen?*

→ Das Produktinterventionsregime sieht vor, dass die BaFin vor allem dann eingreift, wenn ein Produkt oder ein bestimmtes Verhalten den Schutz der Anleger gefährden. Wir können das neue

Instrument aber auch einsetzen, wenn zu befürchten ist, dass die Funktionsfähigkeit des Finanzmarkts oder gar die Systemstabilität bedroht sind.

Ein Beispiel, das mir beim Thema Anlegerschutz spontan einfällt, sind etwa Contingent Convertible Bonds, kurz CoCo-Bonds. Sie sind für Anleger attraktiv, da sie hohe Renditechancen bieten. Diesen stehen aber hohe Risiken gegenüber, die gerade für Privatanleger sehr schwierig zu beurteilen sind. Einige Staaten, in denen es bereits ein Produktinterventionsrecht gibt, haben den Vertrieb an Privatanleger darum eingeschränkt oder verboten. Auch wir setzen uns mit dem Thema Anlegerschutz bei CoCo-Bonds auseinander.¹

← *Woher erhalten Sie Informationen über Fälle, bei denen eine Produktintervention in Frage kommt?*

Viele Informationen stammen naturgemäß aus unserer täglichen Aufsicht. Auch aus Prüfungen und Vor-Ort-Besuchen bei den beaufsichtigten Unternehmen, durch die Beobachtung des Markts und nicht zuletzt Verbraucherbeschwerden gewinnen wir wichtige Erkenntnisse. Darüber hinaus ist es uns ein Anliegen, die Zusammenarbeit mit dem Finanzmarktwächter zu etablieren und noch enger mit den Experten aus Gremien wie dem Verbraucherbeirat zusammenzuarbeiten. Wir können dadurch viel lernen, um die Anleger so effektiv wie möglich zu schützen. ■

¹ Siehe dazu auch den Beitrag „CoCo-Bonds“ im *BaFinJournal Oktober 2014*.

Bausparen



Komplexe Finanzierungsform für Verbraucher

BA Im vergangenen Jahr hat die BaFin rund 7.000 Beschwerden über Banken und Bausparkassen bearbeitet. Darunter waren auch Beschwerden von Verbrauchern, die mit der Abwicklung ihrer Bausparfinanzierung unzufrieden waren.



Der vorliegende Beitrag stellt bestimmte Formen von Bausparfinanzierungen und deren typischen Verlauf dar. Er stützt sich unter anderem auf die Erkenntnisse, die die BaFin bei der Bearbeitung der Beschwerden gewonnen hat.

Zweck des Bausparens

Zweck des Bausparens ist es, durch Ansparung eines vertraglich festgelegten Mindestsparguthabens (siehe Infokasten [Seite 18](#)) einen Anspruch auf ein in der Regel zinsgünstiges Darlehen (Bauspardarlehen) für wohnwirtschaftliche Maßnahmen zu erwerben, also beispielsweise für den Bau oder Kauf

einer Immobilie. Daher wird beim Bausparen zwischen Anspar- und Darlehensphase unterschieden.

Eine Erläuterung zum Inhalt und Zweck des Bausparens findet sich unter anderem in der Präambel der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge ([ABB](#)).

Bausparvertrag

Wenn ein Kunde einen Bausparvertrag abschließt, tritt er dadurch einer Zweckspargemeinschaft (Bausparkollektiv) bei, für deren Verwaltung die Bausparkasse zuständig ist. Im Zuge des Beitritts hat er eine Abschlussgebühr zu zahlen, die in erster Linie die Vertriebskosten decken soll (siehe dazu auch Infokasten [Seite 16](#)).

Die Höhe dieser Gebühr und gegebenenfalls die Bedingungen, unter denen sie dem Bausparer wieder erstattet wird, sind im Bausparvertrag beziehungsweise den ABB der Bausparkasse aufge-

führt. Die Abschlussgebühr beträgt meist zwischen 1 und 1,6 Prozent der Bausparsumme (siehe Infokasten). Bei einigen Bauspartarifen wird sie erstattet, wenn der Kunde auf das Bauspardarlehen verzichtet.

Ansparphase

Während der Ansparphase hat der Bausparer den Regelsparbeitrag (siehe Infokasten [Seite 18](#)) zu leisten. Dessen Höhe ist in den ABB ausgewiesen und abhängig von der Höhe der Bausparsumme.

Bei Standardtarifen liegt der monatliche Regelsparbeitrag meist bei 4 bis 5 Promille der Bausparsumme. Bausparer, die den Regelsparbeitrag zahlen, erreichen nach etwa 6,5 bis 8 Jahren ein

Bausparguthaben von 40 Prozent der Bausparsumme. Dies ist bei vielen Bauspartarifen das Mindestsparguthaben, das erforderlich ist, damit der Bausparvertrag zugeteilt werden kann (siehe Infokasten [Seite 18](#)). Ist das Mindestsparguthaben höher, zum Beispiel 50 Prozent der Bausparsumme, so dauert die Ansparungszeit entsprechend länger.

Der Bausparer kann grundsätzlich auch vom Regelsparbeitrag abweichen, etwa um den Zeitpunkt der Darlehensgewährung zu beeinflussen.

Der Bausparer kann grundsätzlich auch vom Regelsparbeitrag abweichen, etwa um den Zeitpunkt der Darlehensgewährung zu beeinflussen. So kann er etwa Zahlungen leisten, die über dem Re-

gelsparbeitrag liegen (Sonderzahlungen), um eine möglichst schnelle Zuteilung des Bausparvertrags zu erreichen. Allerdings muss die Bausparkasse nach den maßgeblichen ABB der Annahme von Sonderzahlungen zustimmen, kann diese also auch ablehnen.

Leistet der Bausparer auf eigenen Wunsch geringere Zahlungen als den Regelsparbeitrag oder gar keine Zahlungen, nehmen Bausparkassen dies in der Regel hin. Durch die verringerte Sparleistung kann sich jedoch der Zeitpunkt, zu dem das Mindestsparguthaben erreicht ist, erheblich verzögern. Zudem kann die Bausparkasse auf Grundlage der ABB die Differenz zum Regelsparbeitrag auch einfordern. Gleichet der Bausparer diese Differenz nicht aus, ist die Bausparkasse meist berechtigt, den Bausparvertrag zu kündigen. Von diesem Kündigungsrecht haben einige Bausparkassen in den letzten Jahren auch Gebrauch gemacht.

Kündigungsfrist

Der Bausparer kann seinen Bausparvertrag jederzeit kündigen. Allerdings kann er in der Regel erst nach Ablauf der vertraglichen Kündigungsfrist über das Bausparguthaben nebst Zinsen verfügen.

Benötigt der Bausparer sein Guthaben eher, kann die Bausparkasse einer Kündigung vor Ablauf dieser Frist zustimmen, wird hierfür jedoch normalerweise eine Vorfälligkeitsgebühr erheben. Die gezahlte Abschlussgebühr erstatten Bausparkassen bei einer vorzeitigen Kündigung des Bausparvertrags meist nicht.



Auf einen Blick

Abschlussgebühr

Sind Abschlussgebühren rechtmäßig? Der Bundesgerichtshof (BGH) hat bereits am 7. Dezember 2010 ([Az. XI ZR 3/10](#)) entschieden, dass gegen die Berechnung einer Abschlussgebühr nichts einzuwenden ist. Bausparer würden durch eine Abschlussgebühr nicht unangemessen benachteiligt, da die Ausgaben, die mit der Gebühr finanziert werden, im kollektiven Interesse der Bauspargemeinschaft lägen. Der BGH billigte eine entsprechende Klausel in den Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB), die er für transparent befand. In seinen jüngsten Entscheidungen zu Bearbeitungsgebühren bei Verbraucherdarlehen vom 13. Mai 2014 ([Az. XI ZR 405/12](#) und [XI ZR 170/13](#), siehe [BaFin-Journal Juli 2014](#)) hat der BGH nochmals auf diese Entscheidung hingewiesen.

Darlehensphase

Wie bereits dargestellt, dient die Besparung eines Bausparvertrags der mittel- bis langfristigen Sicherung günstiger Darlehenskonditionen für wohnwirtschaftliche Zwecke. Darunter fallen zum Beispiel Erwerb, Bau, Renovierung und Modernisierung von Gebäuden und Wohnungen, die ausschließlich oder überwiegend Wohnzwecken dienen (§ 1 Absatz 3 Bausparkassengesetz – BSpKG). Voraussetzung für die Gewährung des Bauspardarlehens ist, dass der Kunde entsprechende Bonität und Sicherheiten vorweisen kann.

Die Höhe des maximalen Darlehensanspruchs entspricht in der Regel der vertraglichen Bausparsumme abzüglich des angesparten Bausparguthabens (siehe Grafik).

Voraussetzung für die Auszahlung des Bausparguthabens sowie des Bauspardarlehens ist die Zuteilung des Bausparvertrags, sofern der Bausparer in der Ansparphase sein Kündigungsrecht nicht in Anspruch genommen hat. Damit der Bausparvertrag zuteilungsfähig ist, müssen jedoch bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. So müssen die Mindestsparzeit eingehalten und das vertragliche Mindestsparguthaben sowie die Mindestbewertungszahl erreicht sein. Die Mindestsparzeit bezeichnet den Zeitraum zwischen Abschluss und frühestmöglicher Zuteilung eines Bausparvertrags, der je nach Tarif zwischen zwölf und 60 Monaten lang sein kann.

Die Bewertungszahl wiederum gibt an, welche Leistungen der Bausparer bisher erbracht hat und wie diese im Verhältnis zu den Leistungen aller anderen Bausparer stehen, die in seinem Tarif zusammengefasst sind. Sie wird zu bestimmten Stichtagen für jeden Bausparvertrag in der Ansparphase ermittelt und legt fest, in welcher Reihenfolge die jeweiligen Bausparverträge zugeteilt werden.

Bausparkassen dürfen den Zeitpunkt der Zuteilung und somit der Auszahlung des Bauspardarlehens beim Abschluss eines Bausparvertrags nicht verbindlich garantieren (§ 4 Absatz 5 Bausparkassen-

gesetz). Grund hierfür ist, dass die Zuteilung von verschiedenen Faktoren abhängt, die die Bausparkassen während der Vertragslaufzeit nur bedingt beeinflussen können, unter anderem von

der Besparung bestehender Bausparverträge, der Rückzahlung bestehender Darlehen und der Entwicklung des Neugeschäfts.

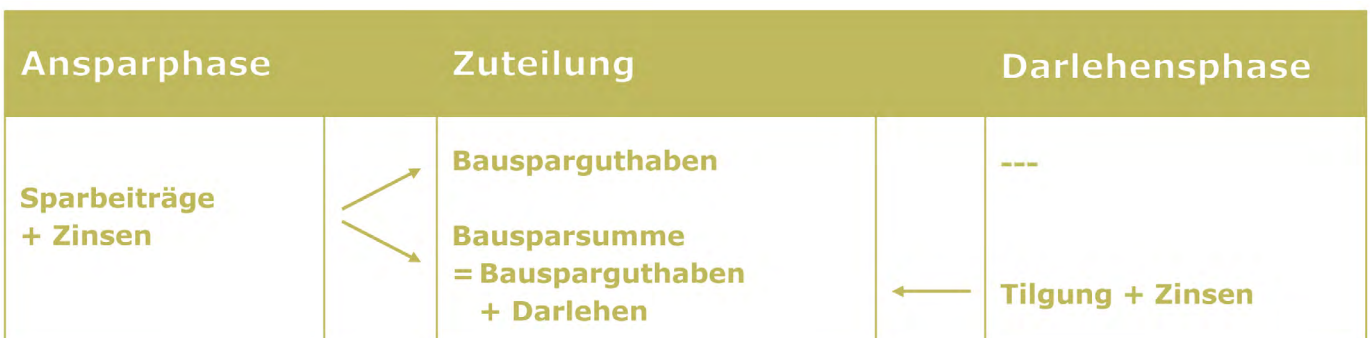
Während der Laufzeit des Bauspardarlehens darf der Darlehensnehmer – im Gegensatz zu üblichen grundpfandrechtlich besicherten Bankdarlehen – jederzeit Sondertilgungen in beliebiger Höhe leisten und so die Rückführung beschleunigen.

Wahlmöglichkeit

Der Bausparer ist jedoch nicht verpflichtet, bei Zuteilung des Bausparvertrags ein Darlehen zu beantragen. Er kann sich auch nur sein angespartes

Bausparkassen dürfen den Zeitpunkt der Zuteilung beim Abschluss eines Bausparvertrags nicht verbindlich garantieren.

Das Bausparprinzip



Guthaben auszahlen lassen oder aber sich dafür entscheiden, die Zuteilung nicht anzunehmen. In diesem Fall wird die Ansparphase fortgesetzt. Der Bausparer kann die Zuteilung dann üblicherweise zu einem späteren Zeitpunkt annehmen.¹

Sofortfinanzierung

Da der Bausparer den Bausparvertrag zunächst besparen muss, steht ihm die Bausparsumme nicht unmittelbar nach Vertragsabschluss zur Verfügung. Häufig werden die Finanzmittel jedoch sofort benötigt, zum Beispiel zum Erwerb einer Immobilie. Zu diesem Zweck bieten die meisten Bausparkassen die Möglichkeit an, einen Bausparvertrag mit einem Vorfinanzierungsdarlehen (siehe Infokasten) zu kombinieren. Dieses dient der Überbrückung der Ansparphase bis zur Zuteilung des Bausparvertrags und der Auszahlung der Bausparsumme.

Das Vorfinanzierungsdarlehen weist in der Regel einen höheren Zinssatz auf als das Bauspardarlehen. Es ist meist grundpfandrechtlich besichert und deckt den unmittelbaren Finanzierungsbedarf ab, zum Beispiel zum Immobilienerwerb. Das Vorfinanzierungsdarlehen hat in der Regel eine feste Laufzeit, die auf den voraussichtlichen Zuteilungszeitpunkt des Bausparvertrags abgestimmt ist. Der Bausparvertrag dient als Tilgungersatzinstrument, der Bausparer muss also keine laufenden Tilgungszahlungen leisten. Er zahlt für das Vorfinanzierungsdarlehen lediglich Zinsen und bespart parallel seinen Bausparvertrag bis zu dessen Zuteilung.

Das Vorfinanzierungsdarlehen kann nach den vertraglichen Regelungen meist nur aus Mitteln des Bausparvertrags getilgt werden. Mitunter lassen

¹ Es kommt allerdings vor, dass Bausparkassen bestimmte Verträge von sich aus kündigen. Dies betrifft übersparte Verträge – überspart sind Verträge, wenn die vereinbarte Bausparsumme bereits erreicht oder überschritten ist – und Verträge, die bereits seit mehr als zehn Jahren zuteilungsreif sind. Es handelt sich hier um eine geschäftspolitische Entscheidung, auf die die BaFin keinen Einfluss hat (siehe *BaFin-Jahresbericht 2013*, Seite 103, und *BaFin-Jahresbericht 2014*, Seite 119).

Definition

Bausparen: Wichtige Begriffe

Mindestsparguthaben

Bausparguthaben, das mindestens angespart sein muss, damit ein Bausparvertrag zugeteilt werden kann.

Bausparsumme

Betrag, über den der Bausparvertrag abgeschlossen wird.

Zuteilungszeitpunkt

Zeitpunkt, ab dem entweder das Bausparguthaben und -darlehen oder auch nur das Bausparguthaben ausgezahlt werden können. Voraussetzung für die Zuteilung ist, dass an einem bestimmten Stichtag die Mindestsparzeit, das Mindestsparguthaben und die Mindestbewertungszahl erreicht sind.

Regelsparbeitrag

Monatlicher Beitrag (bestimmter Promillesatz der Bausparsumme), mit dem der Bausparer gemäß ABB seinen Bausparvertrag bespart.

Vorfinanzierungsdarlehen

Darlehen ohne laufende Tilgung, das der Überbrückung der Ansparphase des Bausparvertrags dient und das nach dessen Zuteilung durch das Bausparguthaben und -darlehen abgelöst wird.

sich Bausparkassen auch die Rechte an dem Bausparvertrag abtreten, der als Tilgungersatz dient. Nach Annahme der Zuteilung wird das Vorfinanzierungsdarlehen dann durch die Bausparsumme abgelöst. Eine Darlehenstilgung aus anderen Mitteln lehnen Bausparkassen erfahrungsgemäß ab. Der Bausparer muss daher nach Zuteilung des Bausparvertrags das Bauspardarlehen abnehmen, auch wenn er die Ablösung des Vorfinanzierungsdarlehens anderweitig bestreiten könnte.

Vorfälligkeitsentschädigung

Das Vorfinanzierungsdarlehen kann in der Regel nicht vor dem Ende der vertraglichen Laufzeit abgelöst werden, auch wenn der Bausparvertrag, der als Tilgungersatz dient, aufgrund höherer Bausparung schon früher zuteilungsfähig wird. Eine vorzeitige Ablösung ist nur dann möglich, wenn der Darlehensnehmer gemäß § 490 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sein berechtigtes Interesse nachweist und der Bausparkasse den Schaden erstattet, der ihr aus der vorzeitigen Kündigung entsteht (Vorfälligkeitsentschädigung).

Die genauen Möglichkeiten des Darlehensnehmers zur vorzeitigen Darlehensablösung hängen davon ab, was er mit der Bausparkasse vertraglich vereinbart hat.

Tipp für Verbraucher

Bei einer Bausparfinanzierung handelt es sich um ein komplexes Produkt. Verbraucher sollten sich daher vor deren Abschluss gründlich mit den vertraglichen Regelungen auseinandersetzen, um sicherzustellen, dass diese Form der Finanzierung ihren Plänen und Erwartungen entspricht, und sich von ihrem Berater genau über das jeweilige Bausparprodukt und dessen Ablauf informieren lassen.

Bei Fragen oder Zweifeln kann es mitunter sinnvoll sein, auch Rat bei anderen Fachkundigen einzuholen, zum Beispiel bei Sachverständigen, unabhängigen Baufinanzierungsberatern oder den Verbraucherzentralen. ■



Autor

Holger Fangmann

BaFin-Referat für Anfragen und
Beschwerden zu Banken

IT-Sicherheit

Der Faktor Mensch: Das schwächste Glied



BA Ursache für Sicherheitslücken ist fast immer menschliches Versagen. Mehr als 90 Prozent der Lücken, die 2014 in IT-Sicherheitssystemen entdeckt wurden, entstanden nach Informationen der weltweit tätigen IT-Sicherheitsorganisation (**ISC**)² (International Information Systems Security Certification Consortium) durch menschliches Fehlverhalten. Auch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (**BSI**) führt menschliches Versagen in seinem Lagebericht der IT-Sicherheit in Deutschland 2014 als eine der zentralen Bedrohungen auf. Die Europäische Agentur für Netz- und

Informationssicherheit (**ENISA**) konstatierte 2013 in ihrem jährlichen Bericht über Störfälle, dass Menschen das schwächste Glied in der Sicherheitskette bleiben.

Ebenfalls 2013 veröffentlichte das IT-Sicherheitsunternehmen Kaspersky die Ergebnisse einer Studie, derzufolge weltweit 85 Prozent aller Unternehmen mit internen IT-Sicherheitslücken zu kämpfen haben. Aus den genannten Berichten und Studien geht hervor, dass es sich hier insbesondere um ungewollten Datenverlust oder -preisgabe durch eigenes

Personal, Softwarefehler und den Verlust oder Diebstahl mobiler Geräte handelt. Bei all diesen Vorfällen ist der Faktor Mensch entscheidend mitverantwortlich. Wie oft kommt es beispielsweise vor, dass Mitarbeiter eines Kreditinstituts sensible Daten an einen falschen Adressaten mailen? Oder dass – häufig durchaus in guter Absicht – private oder firmeninterne, geheime Informationen eines Kunden einem Unberechtigten über das Telefon preisgegeben werden?

Verdrängung und Missachtung

Häufig besteht das Problem aber auch darin, dass Mitarbeiter gar nicht wissen wollen, welche präventiven IT-Sicherheitsmaßnahmen bestehen, um die Systeme und Netze ihres Kreditinstituts zu schützen. Es kommt sogar vor, dass diese Sicherheitsmaßnahmen bewusst missachtet oder aktiv umgangen werden. Ebenfalls bedenklich ist es, wenn Mitarbeiter die IT-Sicherheitsmaßnahmen infrage stellen, missbilligen oder sie als unnütze Zeitverschwendung ansehen.

Hinzu kommt, dass es vielen Instituten an klaren Regeln mangelt, um menschliches Fehlverhalten zu sanktionieren, das zu IT-Sicherheitslücken führt.

Sicherheit bei mobilen Geräten

Grobe IT-Sicherheitslücken können darüber hinaus durch die Verwendung mobiler Geräte wie Smartphones und Tablets entstehen, auf die sich die tägliche Arbeit im Büroalltag zunehmend verlagert. Bei der Kaspersky-Studie gaben viele der Befragten an, dass die IT-Sicherheitsmaßnahmen für diese Geräte Mängel aufwiesen.

Obwohl sie dies erkannt hatten, hatte weniger als die Hälfte von ihnen App-Kontrollen oder zusätzliche Sicherheitsfunktionen aktiviert. Nur ein Viertel verwendete eine Mobilgeräteverwaltung (Mobile Device Management – MDM), um sensible Daten, geschäftliche E-Mails und geheime Informationen vom privat genutzten Bereich zu trennen. Und nur ein Drittel verschlüsselte überhaupt auf mobilen Geräten.

Schaffung einer Sicherheitskultur

Um derartige IT-Sicherheitslücken zu adressieren, arbeiten die Institute bereits seit Jahren daran, eine Sicherheitskultur aufzubauen. Die Sicherheitskultur bestimmt, wie mit Fragen zur Sicherheit umgegangen wird, und spiegelt die Überzeugungen und Werte der Mitarbeiter und der Organisation in Bezug auf die Sicherheit wider. Die Schutzziele der IT-Sicherheit sind in § 25a Kreditwesengesetz in Verbindung mit MaRisk AT 7.2 (Mindestanforderungen an das Risikomanagement) festgelegt. Demnach müssen die IT-Systeme und -Prozesse die Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität und Vertraulichkeit der Daten sicherstellen.

Dazu gehören natürlich zum einen präventive IT-Sicherheitsmaßnahmen der Institute. So kann es sinnvoll sein, interne Netzwerke so zu strukturieren, dass schützenswerte Daten und Aktivitäten in voneinander getrennte Segmente aufgeteilt sind. Eine

andere Möglichkeit ist, den Zugang zu den IT-Systemen so zu beschränken, dass die Nutzer mehrere unterschiedliche Passwörter verwenden müssen.

Unverzichtbarer Bestandteil einer wirksamen Sicherheitskultur ist darüber hinaus, dass

die Institute Regeln festlegen, nach denen Verstöße gegen Sicherheitsbestimmungen sanktioniert werden. Ergänzende Hinweise dazu gibt das BSI in seinem Leitfaden Informationssicherheit. Vor allem aber müssen die Institute ihre Mitarbeiter darin schulen, mit IT-Sicherheitsrisiken umzugehen, und bei ihnen ein Problembewusstsein für die Gefahren und Risiken schaffen. Mehr als 100 Arten menschlicher Fehlhandlungen führt das BSI in seinem Gefährdungskatalog auf – entsprechend groß ist das Verbesserungspotenzial.

Kommunikation und Schulungen

Die BaFin erwartet von den Instituten, dass sie ihre Mitarbeiter für IT-Sicherheitsrisiken sensibilisieren und sie in Fragen der IT-Sicherheit regelmäßig schulen. Die Vermittlung von Antworten

Unverzichtbarer Bestandteil einer wirksamen Sicherheitskultur ist, dass die Institute Regeln festlegen, nach denen Verstöße gegen Sicherheitsbestimmungen sanktioniert werden.

auf grundlegende Sicherheitsfragen gehört zu den Aufgaben des IT-Sicherheitsbeauftragten. Die Geschäftsleitung ihrerseits ist in der Pflicht deutlich zu machen, warum es für das Institut angemessen und notwendig ist, Sicherheitsüberlegungen anzustellen, umzusetzen und zu befolgen. Wichtige Informationen dazu hält das BSI ebenfalls auf seiner [Internetseite](#) bereit.

Die Mitarbeiter sollten bereits mit IT-Sicherheitsmaßnahmen vertraut sein, bevor sie ihre Tätigkeit aufnehmen. Hier geht es etwa darum, dass sie lernen, ganz automatisch – wie man sich etwa im Auto automatisch anschnallt – genau zu prüfen, wohin sie Daten senden, und nicht wahllos auf eingebettete Links und angehängte Dokumente zu klicken. Was für Experten der IT-Sicherheit selbstverständlich ist, ist es für andere Mitarbeiter noch lange nicht. Bei der Schulung der Mitarbeiter sind daher zunächst die grundlegenden Prinzipien zu erläutern. Auch dazu enthält der Leitfaden Informationssicherheit des BSI einige Hinweise.

Fortbildungen und spezielle Trainings können diese grundlegenden Schulungen ergänzen und vertiefen. Die Palette der Möglichkeiten ist breit gefächert und reicht von einfachen sicherheitsrelevanten Hinweisen über Anti-Phishing-Übungen bis hin zu Sicherheitsworkshops, bei denen Mitarbeiter in die Rolle des Angreifers schlüpfen und selbst lernen, Schwachstellen zu erkennen. Indem man entsprechende Fähigkeiten und Wissen vermittelt, lernen Mitarbeiter, die richtigen Fragen zu stellen.

An dieser Stelle sei eines betont: Jeder Mitarbeiter ist für IT-Sicherheitsfragen zu sensibilisieren – ohne Ausnahmen. Egal, welche Funktion jemand ausfüllt, wo er in der Hierarchie steht, wie alt er ist oder wie lange er bereits im Institut tätig ist: Allen Mitarbeitern muss klar sein, was auf dem Spiel steht, wenn ihr Institut durch ihr Verhalten einem Angriff zum Opfer fällt. Selbst diejenigen, die die Technik nur wenig nutzen, müssen die Bedeutung der IT-Sicherheitsmaßnahmen verstehen und verinnerlichen. Jeder einzelne ist in seinem Arbeitsbereich für den korrekten Umgang mit Informationen verantwortlich und muss zu deren Schutz beitragen.

Balance zwischen Technik und Mensch

Genau wie Webserver im Internet sicher sein müssen, müssen die Institute darauf hinwirken, menschliche Faktoren auszugleichen, die die Sicherheit beeinträchtigen können. Dazu müssen sie verstehen, wie ihre Mitarbeiter sicherheitsrelevante Fehler machen können. Es gilt, parallel zum Sicherheitsbewusstsein das technische Sicherheitssystem zu verbessern – allerdings in angemessener Balance.

Denn es ist wichtig, die IT-bezogenen Zusammenhänge nicht zu verkomplizieren. Um das allgemeine IT-Sicherheitsniveau zu verbessern, kann zwar beispielsweise der Zeitabstand zur Änderung von

Passwörtern verkürzt und deren Komplexität erhöht werden. Wenn diese Zeitspanne dann allerdings so gering ist, dass die Mitarbeiter ihre Passwörter regelmäßig vergessen, oder die erhöhte Komplexität dazu führt, dass sie sie

mit einem Zettel an der Unterseite der Tastatur befestigen, dann ist der IT-Sicherheit damit nicht gedient. Zielführender kann es sein, eine Zwei-Faktor-Authentifizierung einzuführen. Diese vollzieht sich in zwei Schritten, indem zwei verschiedene, voneinander unabhängige Komponenten miteinander kombiniert werden, zum Beispiel Passwort und Verifizierungscode.

Klare Zuständigkeiten

Eine wichtige Rolle spielen außerdem die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten. Die Institute sollten der [Empfehlung](#) des BSI folgen, regelmäßig zu überprüfen, ob alle Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten eindeutig zugewiesen und praxistauglich sind. In der Praxis neigen die Spezialisten im IT-Bereich dazu, die Vorbeugung und den Umgang mit menschlichem Versagen nicht in ihrem Aufgabenbereich zu verorten. Im Personalwesen sieht man sich jedoch meist ebensowenig in der Verantwortung. Die Zuständigkeit für Aufgaben und Fragen des menschlichen Versagens ist somit völlig unklar.

Daher ist es unabdingbar, alle Zuständigkeiten vollständig und überschneidungsfrei festzulegen. Dies ist umso wichtiger, wenn externe Dienstleister involviert sind. Um klare Zuständigkeiten zu erreichen,

Was für Experten der IT-Sicherheit selbstverständlich ist, ist es für andere Mitarbeiter noch lange nicht.

kann die Nutzung der MECE-Regel (Mutually Exclusive and Collectively Exhaustive) hilfreich sein, nach der es weder doppelte Zuordnungen geben darf noch zuordnungsfreie Bereiche.

Stellung der Experten für IT-Sicherheit verbessern

Bei Prüfungen in den Instituten stellt die BaFin immer wieder Probleme fest, was das Informationsrisikomanagement und das Benutzerberechtigungsmanagement angeht.¹ Dabei sind diese entscheidend dafür, dass die Sicherheitsanforderungen eingehalten werden, wie auch das BSI in seinem Lagebericht anmerkt. Die MaRisk enthalten darum hierzu in AT 4.3, AT 7.2 und BTR 4 klare Anforderungen.

Ein wichtiger Baustein zur Lösung dieses Problems ist es, die Stellung der Experten für IT-Sicherheit in den Kreditinstituten zu verbessern, etwa indem sie direkt dem Vorstand unterstellt und innerhalb des Unternehmens mit Durchgriffsrechten über alle Hierarchien ausgestattet werden. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich die Cyber-Bedrohungslage weiter zuspitzt, müssen die Experten für IT-Sicherheit ihre Aufgaben unbedingt umsetzen können – trotz interner Widerstände.

Kombination physikalischer, technischer und menschlicher Faktoren

Zweckmäßige Lösungen zur Erhöhung der IT-Sicherheit, unter Berücksichtigung des Faktors Mensch, sollten eine Kombination menschlicher, technischer und physikalischer Sicherheitsbemühungen sein.

Physikalisch sind Vorkehrungen, die die praktischen Sicherheitseinrichtungen betreffen, also beispielsweise den Schutz von Systemen und Netzen vor Elementarereignissen wie Wassereinbrüchen, Bränden und Blitzschlag oder vor Staub, Aerosolen und Korrosion.

Diese Trias kann beispielsweise durch ein Managementsystem für Informationssicherheit hergestellt werden, wie es das BSI vorschlägt. Ein solches Managementsystem regelt etwa die Zuständigkeiten und die Schritte, die für eine kontinuierliche Verbesserung, Planung und Umsetzung der IT-Sicherheitsmaßnahmen notwendig sind. Das BSI merkt dazu an, dass eine Optimierung des Sicherheitsmanagements die Informationssicherheit oft effektiver und nachhaltiger verbessert als Investitionen in Sicherheitstechnik.

Natürlich gibt es auch andere geeignete Ansätze zur Erhöhung der IT-Sicherheit, die die Institute verfolgen können. Ob ein Kreditinstitut ein separates Budget für IT-Sicherheit einrichtet, auf andere Weise ausreichende Mittel für die erforderlichen Maßnahmen bereitstellt oder einen dezidierten Maßnahmenplan entwirft, der auf Punkte wie das systematische Herangehen an Fragen der IT-Sicherheit, Sicherheitserfordernisse und konkrete Sicherheitsmechanismen eingeht: Wichtig ist allein, dass das IT-Sicherheitsmanagement optimiert wird und die Maßnahmen in Hinblick auf die Bedrohungslage geeignet und angemessen sind. ■



Autor

Christoph Kreiterling

BaFin-Referat für IT-Infrastrukturen
bei Banken

¹ Näheres dazu findet sich im Vortrag „Prüfungspraxis und Prüfungsergebnisse der Deutschen Bundesbank“, gehalten von Kai Kreische bei der BaFin-Informationsveranstaltung IT-Aufsicht bei Banken am 29. Oktober 2013.

Verbraucher

Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen zum Verbraucherschutz



Flüchtlinge

BaFin erleichtert Eröffnung von Konten

BA Flüchtlinge haben ab sofort übergangsweise die Möglichkeit, auch dann ein Basiskonto (siehe Info-kasten) zu eröffnen, wenn sie kein Dokument vorlegen können, das der Pass- und Ausweispflicht in Deutschland genügt. Dazu hat die BaFin in Absprache mit dem Bundesfinanzministerium Übergangsregelungen geschaffen. Sie gelten so lange, bis voraussichtlich kommendes Jahr eine Identitätsprüf-Verordnung gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2 Geldwäschegesetz (GwG) in Kraft tritt, die Legitimationsdokumente zulassen soll, die über die in § 4 Absatz 4 Nr. 1 GwG genannten hinausgehen.

Bis dahin reichen für die Eröffnung eines solchen Kontos Dokumente aus, die:

- den Briefkopf und das Siegel einer deutschen Ausländerbehörde tragen,
- die Identitätsangaben gemäß § 4 Absatz 3 Nr. 1 GwG enthalten, also Name, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit und Anschrift,
- mit einem Lichtbild versehen sind und
- vom Bearbeiter der Ausländerbehörde unterschrieben sind.

Definition

Basiskonto

Unter „Basiskonto“ ist ein Girokonto zu verstehen, das ohne Abfrage bei der Schufa und auch bei schlechter Bonität eröffnet werden kann und den Zugang zum bargeldlosen Zahlungsverkehr sicherstellt. Es wird als Guthabenkonto ohne Überziehungsmöglichkeit geführt und bietet die wichtigsten Funktionen, nämlich Ein- und Auszahlungen (auch in bar), Lastschriften, Daueraufträge, Überweisungen und die Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels einer Zahlungskarte oder eines ähnlichen Zahlungsinstruments.

Wenn Banken für Flüchtlinge solche Konten auf Grundlage von Dokumenten eröffnen, die diesen Kriterien entsprechen, wird die BaFin dies

aufsichtsrechtlich nicht beanstanden. Der vollständige Inhalt der Übergangsregelung ist im [Schreiben](#) der BaFin an die Deutsche Kreditwirtschaft e.V. nachzulesen.

Hintergrund

Die europäische [Zahlungskontenrichtlinie](#), die derzeit in Deutschland mit dem [Zahlungskontengesetz](#) umgesetzt wird, räumt jedem Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union – einschließlich Personen ohne festen Wohnsitz und Asylsuchenden sowie Personen ohne Aufenthaltstitel, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können – das Recht auf ein Basiskonto ein. Die geplante Identitätsprüf-Verordnung soll darüber hinaus verschiedene Dokumente, die nicht der Pass- und Ausweispflicht in Deutschland genügen, für die Zwecke der Identifizierung nach dem GwG solchen Dokumenten gleichstellen. Denjenigen, die keine Ausweis- oder Ausweisersatzpapiere haben, soll dadurch ebenfalls die Eröffnung eines Kontos ermöglicht werden.

Vor dem Hintergrund der sprunghaft gestiegenen Zahlen von Flüchtlingen, die möglichst rasch gesellschaftlich und im Arbeitsmarkt integriert werden sollen, ist eine Übergangsregelung erforderlich, die ihnen schon jetzt einen umfassenden Zugang zu einem Konto ermöglicht. ■

KAGB-Schlichtungsstelle

Tätigkeitsbericht 2014 veröffentlicht

WA Die [Schlichtungsstelle](#) nach dem Kapitalanlagegesetzbuch ([KAGB](#)), die bei der BaFin angesiedelt ist, hat ihren [Tätigkeitsbericht 2014](#) veröffentlicht. Er ist auf der Internetseite der BaFin abrufbar oder kann dort kostenpflichtig (5 Euro) [bestellt](#) werden. ■



Linkempfehlung zum Thema

Den Tätigkeitsbericht finden Sie unter: www.bafin.de » [Verbraucher](#) » [Beschwerden & Ansprechpartner](#) » [Ansprechpartner auf einen Blick](#)

Erlaubnis entzogen

Rumänischer Versicherer Societatea Asigurare-Reasigurare Astra S.A. auch in Deutschland tätig

VA Die rumänische Versicherungsaufsicht Autoritatea de Supraveghere Financiară ([ASF](#)) hat der BaFin mitgeteilt, dass sie dem Versicherer Societatea Asigurare-Reasigurare Astra S.A. die Erlaubnis entzogen hat. Das rumänische Unternehmen hat auch in Deutschland das Versicherungsgeschäft betrieben. Aufgrund des Sitzlandprinzips obliegt die Finanzaufsicht über den Versicherer aber nicht der BaFin, sondern der rumänischen Versicherungsaufsicht. Die BaFin steht in engem Kontakt mit der rumänischen Aufsicht und wird die deutschen Kunden auf ihrer [Internetseite](#) über die weitere Entwicklung informieren.

Die Geschäftstätigkeit der Societatea Asigurare-Reasigurare Astra S.A. erfolgte in Deutschland zum einen durch eine Niederlassung, zum anderen betrieb sie das Geschäft im Dienstleistungsverkehr



Hinweis

Informationen für Verbraucher

Verbraucher können sich mit Fragen unmittelbar an die rumänische Aufsicht wenden. Auch die BaFin steht als Ansprechpartner zur Verfügung. Sie kann die Fragen jedoch lediglich aufnehmen und an die rumänische Aufsicht weiterleiten. Deren Kontaktdaten sowie weitere Informationen finden Sie auf der [Internetseite](#) der BaFin und in der englischsprachigen [Pressemitteilung](#) der ASF. Die ASF hält auf ihrer [Internetseite](#) außerdem Hinweise dazu bereit, wie betroffene Verbraucher Ansprüche aus Versicherungsverträgen gegenüber dem rumänischen Garantiefonds anmelden können. Bei der BaFin können diese nicht geltend gemacht werden.

für die Sparten Krankheit, Leben, Fondsgebundene Lebensversicherung, Allgemeine Haftpflicht, Feuer- und Elementarschäden, Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden, Transportgüter, Luftfahrzeughaftpflicht, Landfahrzeug-Kasko, Luftfahrzeug-Kasko sowie Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden. ■

Abwicklung

CIS Garantie Hebel Plan '07 GmbH & Co. KG und Garantie Hebel Plan '08/'09 GmbH & Co. KG: Investmentgeschäft ohne Erlaubnis

WA Die BaFin hat die Abwicklung des von der CIS Garantie Hebel Plan '07 GmbH & Co. KG, der Garantie Hebel Plan '08 GmbH & Co. KG und der Garantie Hebel Plan '09 GmbH & Co. KG jeweils unerlaubt betriebenen Investmentgeschäfts angeordnet und einen Abwickler bestellt.

Bei den Gesellschaften handelt es sich um Investmentfonds in Form von internen Kapitalverwaltungsgesellschaften, deren Geschäftsbetrieb eine Erlaubnis der BaFin erfordert. Die Gesellschaften besitzen eine solche Erlaubnis nicht.

Der Abwickler verwertet die Vermögensgegenstände der Gesellschaften, zieht offene Forderungen ein, begleicht Verbindlichkeiten und verteilt das verbleibende Vermögen unter den Gesellschaftern. Sollte er feststellen, dass ein Insolvenzgrund vorliegt, ist er dazu befugt, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen. ■

Warnung

Kaufempfehlungen für Aktien der SendR SE

WA Nach Informationen der BaFin werden derzeit die Aktien der SendR SE (ISIN: DE000A1YDAZ7, WKN A1YDAZ) durch E-Mail-Newsletter massiv zum Kauf empfohlen.

Die BaFin hat Anhaltspunkte, dass im Rahmen der Kaufempfehlungen unrichtige oder irreführende Angaben gemacht und/oder bestehende Interessenskonflikte pflichtwidrig verschwiegen werden. Sie hat hinsichtlich des betroffenen Werts eine Untersuchung wegen des Verdachts der Marktmanipulation eingeleitet.

Die BaFin rät daher allen Anlegern, vor Erwerb von Aktien dieser Gesellschaft sehr genau zu prüfen, wie seriös die gemachten Angaben sind, und sich über die betroffene Gesellschaft auch aus anderen Quellen zu informieren. Hinweise dazu, wie sie sich vor unseriösen Anlageempfehlungen schützen können, finden sie in den BaFin-Broschüren zu den Themen Marktmanipulation, Wertpapiergeschäfte, Wertpapierprospekt, Anlageberatung und Geldanlage. ■



Linkempfehlung für Verbraucher

Diese und weitere Verbrauchermittelungen finden Sie auch auf der Internetseite der BaFin: www.bafin.de » [Verbraucher](#)



Zinsderivate

Clearingpflicht auf der Schlussetappe?

WA Am 6. August hat die EU-Kommission den Entwurf einer Delegierten Verordnung verabschiedet. Sie wird alle Unternehmen des Finanzsektors und größere Unternehmen der Realwirtschaft zwingen, bestimmte Zinsderivate über ein Clearing-Haus (Zentrale Gegenpartei, engl. Central Counterparty – CCP) abzuwickeln.

Die Clearingpflicht ist neben dem Aufsichtsrecht der CCPs und dem Meldewesen für Derivategeschäfte die dritte Säule der Europäischen Marktinfrastruktur-Verordnung EMIR (European Market Infrastructure Regulation), dem „Grundgesetz“ der Derivatemarkte. Grund genug, den steinigen Weg bis hierher

nachzuzeichnen, die verschlungenen Vorschriften der Verordnung zu erläutern und vor einigen Stolpersteinen bei der Anwendung zu warnen.

Als die G-20-Staats- und Regierungschefs im September 2009 vereinbarten, dass künftig alle Geschäfte mit Over-the-Counter-Derivaten (OTC-Derivate) über Zentrale Gegenparteien abzuwickeln seien, peilten sie als Startzeitpunkt Ende 2012 an. Indes sollten bis zum Inkrafttreten der EMIR nicht weniger als drei Jahre ins Land gehen. Als allgemeines Rahmengesetz umschreibt sie die Verfahren, Voraussetzungen, Inhalt und Grenzen des Clearing-Zwangs nur abstrakt. Details regelte erst eine am



Links zum Thema

EMIR

www.eur-lex.europa.eu

Aktueller Verordnungsentwurf

www.ec.europa.eu

**Verordnung von 2012
(2013 in Kraft)**

www.eur-lex.europa.eu

Fragen und Antworten

www.esma.europa.eu

14. März 2013 in Kraft getretene Delegierte Verordnung. Zahlreiche weitere Auslegungs- und Anwendungsfragen hat die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA in einem zwar nicht rechtsverbindlichen, aber doch praktisch richtungsweisenden Dokument behandelt, das zwischenzeitlich auf fast 100 Seiten angeschwollen ist.

Schwieriger Prozess

Denn es galt, weitere Einzelheiten zu klären, insbesondere die Abgrenzung von OTC- und börslichen Derivaten, die Berechnungsmodalitäten der gruppenweiten Portfoliogröße einschließlich Netting und Hedging, die Klassifizierung der Gegenparteien und die Voraussetzungen für die Ausnahme gruppeninterner Geschäfte.

Das erwies sich als schwierig: Intensive Lobby-Arbeit der betroffenen Unternehmen und Verbände und teilweise öffentlich ausgetragene Kontroversen zwischen EU-Kommission, ESMA und Parlament sorgten immer wieder für Verzögerungen. Am 1. Oktober 2014 machte die ESMA nach umfangreichen öffentlichen Konsultationen zu verschiedenen Aspekten der Clearingpflicht (siehe BaFinJournal August 2012, August 2013 und August 2014) den ersten Aufschlag. Es folgte ein ungewohnt deutlicher Meinungs-austausch zwischen EU-Kommission und ESMA, die dann am 6. März dieses Jahres den finalen Verordnungsentwurf verabschiedete. Dass die Kommission, obwohl sie bei der ESMA praktisch immer mit am Tisch sitzt, noch ganze fünf Monate

über dem Text brütete, lässt erahnen, welche Probleme es noch zu lösen galt.

Jetzt liegt der Ball im Feld von Rat und Parlament, die sich in diesen Wochen mit dem Text befassen. Dass das Parlament von seinem Recht auf eine dreimonatige Beratungsfrist Gebrauch machen wird, gilt als unwahrscheinlich. Wenn es keine weiteren Überraschungen gibt, könnte die Verordnung also noch vor dem Jahreswechsel ins Amtsblatt der Europäischen Union kommen und 20 Tage später in Kraft treten. Voll wirksam wird die Clearingpflicht dann allerdings erst über die nächsten drei Jahre.

Anwendungsbereich

Der sachliche Anwendungsbereich war von Beginn an weitgehend unstrittig: Clearingpflichtig werden demnach zunächst Single-Currency-Zinsswaps in Euro, US-Dollar, Britischem Pfund und Japanischem Yen mit konstantem oder variablem, nicht jedoch bedingtem Nominalwert auf einen der gängigen Indizes (LIBOR, EURIBOR, EONIA und FedFunds) ohne Optionalität. Die durchs Raster gefallenen Kontrakte erschienen der ESMA überwiegend nicht ausreichend liquide, um eine auf Dauer angelegte Clearingpflicht zu rechtfertigen. Allerdings gibt es Bestrebungen, in einem zweiten Anlauf auch Zinsswaps in kleineren skandinavischen und osteuropäischen Währungen der zentralen Abwicklung zu unterwerfen.

Der Grundsatz ist lapidar: Alle im Anhang der Verordnung aufgelisteten Zinsswaps sind zentral zu clearen. Diesem Grundsatz widmet die Verordnung zwei Zeilen. Die übrigen vier Seiten verschlingt die Regelung dreier Ausnahmereiche. Sie betreffen Kontrakte mit Emittenten von Pfandbriefen, weniger belastbare oder risikoträchtige Marktteilnehmer und gruppeninterne Derivate mit Drittlandsbezug.

Kontrakte mit Emittenten gedeckter Schuldverschreibungen

Der Verordnungsentwurf sieht vor, bestimmte Kontrakte von der Clearingpflicht auszunehmen, die mit Emittenten gedeckter Schuldverschreibungen – in Deutschland also zum Beispiel von Pfandbriefen – für deren Deckungsmasse abgeschlossen werden. Um die Voraussetzungen wurde lange gerungen. Denn Marktusancen und Rechtsrahmen der gedeckten Schuldverschreibungen variieren von Land zu Land: Ein deutscher Pfandbrief oder ein dänischer

Realkreditobligationer haben nicht allzu viel mit einer irischen Asset-Covered Security gemein. Auf der grünen Insel fürchtete man denn auch, die bereits in der EMIR angelegte Ausnahme könne die Fonds-Industrie zu Arbitrage einladen.

Nach dem Kompromiss, der auch für die künftige bilaterale Besicherung nicht geclearter Derivate gilt, sind nur Kontrakte ausnahmefähig, die der Absicherung gegen Zins- oder Währungsinkongruenzen zwischen der Deckungsmasse und den begebenen gedeckten Schuldverschreibungen dienen. Funktional ist dies mit den klassischen Hedge-Geschäften nichtfinanzieller Gegenparteien vergleichbar. Trager der Grund der Ausnahme ist, dass der Gegenpartei, anders als sonst üblich, in der Insolvenz ihrer Gegenpartei, der Pfandbriefbank, zunächst kein Kündigungsrecht zusteht, dafür aber ihre Ansprüche gegen die Deckungsmasse genauso zu bedienen sind wie die Ansprüche der Inhaber „normaler“ Pfandbriefe. Ein derart asymmetrisches Kündigungsrecht findet sich in vielen Rechtsordnungen zum Schutz der Pfandbriefgläubiger, da andernfalls die beabsichtigte Absicherungswirkung gegen Marktpreisrisiken just dann enden würde, wenn sie – wegen des ausgefallenen Emittenten – gerade notwendig wird.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Kontrakte nach den jeweiligen nationalen Vorschriften für gedeckte Schuldverschreibungen registriert sind. Darüber hinaus greift die Ausnahme nur, wenn die Gegenpartei der Deckungsmasse in deren Anschlussinsolvenz grundsätzlich ranggleich mit den anderen Gläubigern der gedeckten Schuldverschreibungen ist. Gerade dieser Grundsatz würde

beim zentralen Clearing unterlaufen, da die von der Deckungsmasse geleisteten Einschusszahlungen (Margins) den Pfandbriefgläubigern entzogen wären. Überdies verfügt der Deckungsstock wegen seiner stark reglementierten Zusammensetzung bisweilen nicht über die Liquidität, die erforderlich wäre, um die Margins dauerhaft aus liquiden Werten aufzubringen.

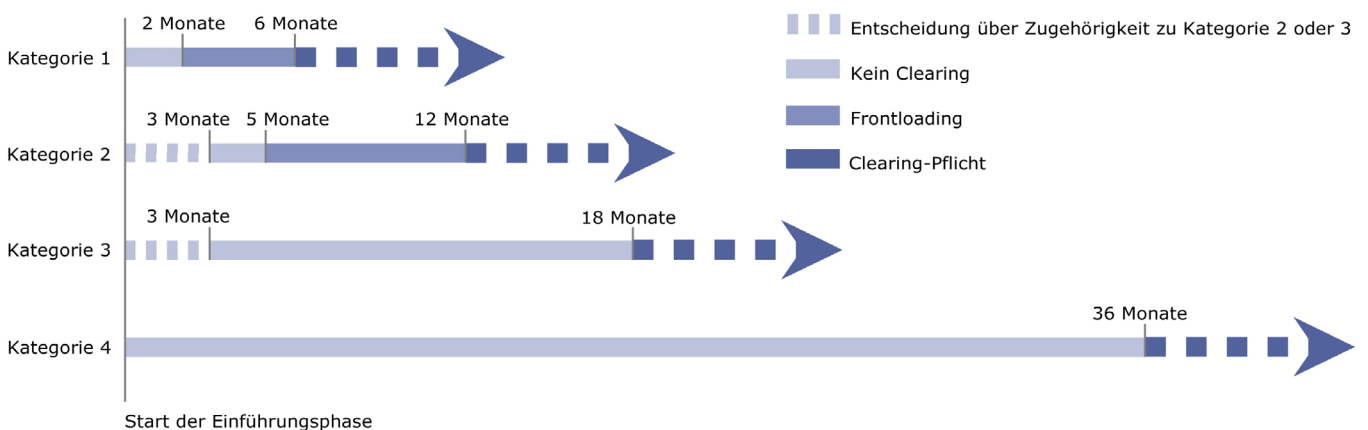
Schließlich setzt die Ausnahme von der Clearingpflicht voraus, dass die gedeckte Emission mindestens zu 102 Prozent besichert ist. Auch diese Anforderung findet sich in vielen nationalen Regelungen für gedeckte Schuldverschreibungen wieder. Die praktische Umsetzung erfordert vom Emittenten, die Gegenseite über die Voraussetzungen der Ausnahme von der Clearingpflicht aufzuklären.

Zeitliche Staffelung nach Belastbarkeit

Die zweite Ausnahme sieht vor, die Clearingpflicht je nach finanzieller Belastbarkeit der Marktteilnehmer später einzuführen (siehe Grafik). Dazu teilt sie die Marktteilnehmer in verschiedene Kategorien ein (siehe Infokasten Seite 30). Dahinter steht der Gedanke der wirtschaftlichen Zumutbarkeit: Für kleinere, namentlich nichtfinanzielle Gegenparteien stellt die Vorbereitung auf das zentrale Clearing typischerweise eine größere Belastung dar als für große Banken, die bereits Clearing-Mitglieder für clearingpflichtige Kontrakte sind.

Die Zuordnung eines Marktteilnehmers zu einer der Kategorien entscheidet über zweierlei: erstens darüber, wie lange die Einführungsphase währt, nach

Clearingpflicht: Zeitvorgaben



deren Ablauf er einen abgeschlossenen Zinsswap, der im Grundsatz clearingpflichtig ist, unmittelbar bei Abschluss einer CCP zur zentralen Abwicklung übergeben muss. Je nach Kategorie dauert die Einführungsphase sechs, zwölf, 18 oder 36 Monate.

Zweitens hängt es von der Kategorie ab, ob und wann Zinsswaps, die noch während der Einführungsphase abgeschlossen und darum nicht zentral abgewickelt wurden, danach zentral zu clearen sind (Frontloading). Ein Frontloading ist nur für große Unternehmen vorgesehen. Es beginnt zwei beziehungsweise fünf Monate nach Inkrafttreten der Verordnung. Das ursprüngliche Zeitschema der EMIR freilich sah anders aus. Danach nämlich hätte etwa das Frontloading der von der Eurex Clearing AG abgewickelten Zinsswaps bereits Mitte April 2014 einsetzen müssen. Inhalt und Anwendungsbereich der Clearingpflicht waren damals aber völlig offen. Diese Unsicherheit hätte die Bepreisung und Vertragsgestaltung bei OTC-Derivaten erheblich erschwert. Um dies zu vermeiden, nahm der Gesetzgeber schließlich weitgehend vom Frontloading-Konzept Abschied.

Marktteilnehmer: Vier Kategorien

Zur Kategorie 1 zählen finanzielle und nichtfinanzielle Gegenparteien, die bei Inkrafttreten der Verordnung Clearing-Mitglied für mindestens eine clearingpflichtige Derivateklasse sind, und zwar bei einer EMIR-konformen CCP. Wer mit einer solchen Clearing-Mitgliedschaft liebäugelt, sollte sich diesen Stichtag vormerken; zu viel Eile könnte teuer werden. Solche Anreizprobleme scheinen bei größeren Regulierungsvorhaben unvermeidlich zu sein. Die Kategorisierung ist nicht teilbar: Ein Kategorie-1-Unternehmen ist dies für alle clearingpflichtigen Zinsderivate. Es muss sich also gegebenenfalls innerhalb der sechsmonatigen Einführungsphase einen Clearing-Zugang für weitere clearingpflichtige Produkte verschaffen.

Die zweite Kategorie umfasst finanzielle Gegenparteien und bestimmte, ihnen gleichgestellte Alternative Investmentfonds, deren gruppenweit aggregiertes ausstehendes Bruttonominalvolumen an nicht zentral geclearnten Derivaten mindestens 8 Milliarden Euro beträgt. Ausschlaggebend ist der Durchschnitt der ersten drei Kalendermonate nach Veröffentlichung der Verordnung im Amtsblatt. Dieses Volumen korrekt zu ermitteln, kann aufwändig sein,

zumal alle konsolidierten Gesellschaften der Gruppe weltweit einzubeziehen sind – und zwar nach Auffassung der ESMA selbst dann, wenn die Konzernleitung in einem Drittland domiziliert. In die Rechnung sind alle Derivate, auch börsliche, aufzunehmen, selbst wenn sie über eine CCP außerhalb der EU abgewickelt werden, die die ESMA nicht anerkannt hat. Da Kategorie-2-Firmen erst nach Ablauf der drei Monate wissen, ob sie nicht doch in Kategorie 3 fallen, lässt ihnen die Verordnung bis zum Start des Frontloadings auch drei Monate mehr Zeit als ihren großen Geschwistern aus Kategorie 1.

Kein Frontloading brauchen Unternehmen der dritten Kategorie zu gewärtigen. Sie unterscheidet sich von der zweiten nur dadurch, dass das aggregierte Portfoliovolumen unter 8 Milliarden Euro liegt. Doch dieses Privileg gibt es, wie gesagt, nicht zum Nulltarif. Die Investition in die Geschäftsprozesse zur Ermittlung des aggregierten Volumens ist allerdings noch aus einem anderen Grund nicht perdu. Denn auch unter der künftigen Verordnung zur bilateralen Besicherung nicht zentral geclearter Derivate dient diese Kennzahl der Kategorisierung und entscheidet damit über die Länge der Übergangsfristen für Sicherheiten und Einschusszahlungen.

Kategorie 4 schließlich fängt alle Unternehmen auf, die nicht einer der anderen Kategorien angehören.



Auf einen Blick

Kategorien der Marktteilnehmer

1. Clearing-Mitglieder (typischerweise große Banken)
2. Finanzunternehmen ohne Clearing-Mitgliedschaft, Derivate-Portfolio über 8 Milliarden Euro
3. Kleinere Finanzunternehmen, Derivate-Portfolio unter 8 Milliarden Euro
4. Nichtfinanzielle Unternehmen ohne Clearing-Mitgliedschaft

Das betrifft nur nichtfinanzielle Gegenparteien, die in größerem Umfang mit OTC-Derivaten handeln, so dass sie clearingpflichtig sind. Dank einer kraftvollen Intervention des EU-Parlaments Anfang 2013 gibt es für sie eine dreijährige Übergangsphase, während der sie keinen Kontrakt zentral zu clearen brauchen. Auch ein Frontloading ist nicht vorgesehen. Ob diese Kontrakte stattdessen jedoch bilateral zu besichern sein werden, steht auf einem anderen Blatt.

Gehören die Gegenparteien eines Kontrakts verschiedenen Kategorien an, so setzt sich jene der „kleineren“ durch, da deren Schutz sonst ausgehöhlt würde. Wer daher nach Inkrafttreten der Verordnung einen grundsätzlich clearingpflichtigen Zinsswap abschließen will, muss sich sowohl über seine eigene Kategorisierung als auch über die der anderen Partei im Klaren sein.

Gruppeninterne Kontrakte

Die dritte Ausnahme kann gleichermaßen als rechtstechnisches wie aufsichtspolitisches Novum gelten: Die Kommission schlägt nämlich vor, die aus der EMIR bekannte Ausnahme für Intra-Gruppen-Geschäfte für bis zu drei Jahre auf alle gruppeninternen Kontrakte auszuweiten, an denen eine in der EU ansässige Gesellschaft beteiligt ist, also unabhängig vom Sitzland der anderen Partei. Das Regelungsmodell der EMIR sieht dagegen nur für solche Kontrakte eine Ausnahme von der Clearingpflicht vor, deren Gegenparteien in der EU und in einem als gleichwertig anerkannten Drittland ansässig sind. Auf eben diese Gleichwertigkeit käme es nach dem Kommissionsentwurf nicht mehr an. Damit könnten weltweit agierende Konzerne – sofern sie die anderen Voraussetzungen erfüllen, also insbesondere über ein zentralisiertes Risikomanagement verfügen – alle gruppeninternen Derivategeschäfte für drei Jahre von der Clearingpflicht freistellen, selbst wenn die außereuropäische Gegenpartei im regulatorischen Niemandsland säße. Anzeigeverfahren und materielle Kriterien wurden im Übrigen fast eins zu eins aus der EMIR übernommen.

Rechtstechnisch konnte diese Ausnahme freilich nur dank der Kreativität der EU-Kommission gelingen, die kurzerhand eine neue Einführungsfrist der

Clearingpflicht für diese speziellen Kontrakte festlegte. Das rechtspolitische Motiv liegt auf der Hand: Die Kommission hat noch kein Drittland auf dem Gebiet der Clearingpflicht für gleichwertig erklären können, so dass die Intra-Gruppen-Ausnahme nach EMIR bis auf Weiteres leerliefe. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass die Kommission demnächst für einzelne Drittländer deren Äquivalenz feststellen wird, so dass die Marktteilnehmer nur für die kurze Zwischenzeit

alle Vorkehrungen für ein zentrales Clearing treffen müssten. Das wäre kaum vermittelbar gewesen. Im Falle der USA kommt erschwerend hinzu, dass die Kommission das dortige Aufsichtsrecht für CCPs

derzeit noch nicht als gleichwertig eingestuft hat, so dass die Clearingpflicht nur durch EU-ansässige Clearing-Häuser erfüllbar wäre. Die Folgen insbesondere für die Geschäftsprozesse großer Banken wären – gelinde gesagt – erheblich gewesen. Ob dies alles aber einen Freibrief für gruppeninterne Geschäfte mit Töchtern selbst in den entlegensten Winkeln des Planeten rechtfertigt, ist eine politische Frage, die Rat und Parlament in den nächsten Wochen zu beantworten haben.

Mögliche Probleme in der Praxis

Wie ist die Clearingpflicht in der Praxis zu erfüllen? Als taugliche Zentrale Gegenparteien kommen nur solche in Betracht, die entweder von einer nationalen Aufsichtsbehörde in der EU nach EMIR zur Abwicklung der clearingpflichtigen Derivate zugelassen oder, im Falle von Drittland-CCPs, von der ESMA anerkannt worden sind. Alle Zinsswaps, die künftig der Clearingpflicht unterliegen, werden durch Clearing-Häuser abgewickelt, die in der EU ansässig sind. Für große Banken und deren Kunden mit Non-Clearing-Member-Status ist damit der Weg technisch vorgezeichnet.

Unübersichtlicher ist die Lage für kleinere Finanzinstitute und nichtfinanzielle Gegenparteien, die aus Kostengründen auf einen vermittelten Clearing-Zugang (indirektes Clearing) angewiesen sind. Die Voraussetzungen für solche Dienste sind, vor allem was die Segregierung von Konten betrifft, derart anspruchsvoll, dass indirektes Clearing bislang nicht in nennenswertem Umfang angeboten wird. Derzeit ist

Gehören die Gegenparteien eines Kontrakts verschiedenen Kategorien an, so setzt sich die der „kleineren“ durch.

nicht absehbar, ob sich dieses Bild bis zum Inkrafttreten der Verordnung aufhellen wird.

Ausblick

Scheint auch die Clearingpflicht für Zinsswaps die Schlussetappe erreicht zu haben – um sie herum herrscht hektische Betriebsamkeit: Wie bereits erwähnt, könnten schon bald weitere Zinsswaps kleinerer Währungen clearingpflichtig werden. Gleiches gilt für Kreditderivate (Credit Default Swaps – CDS).

Auch die aktuelle Überprüfung der EMIR könnte zu geänderten Bedingungen der Clearingpflicht führen. So denkt die ESMA laut darüber nach, die Kriterien

zur Bestimmung der clearingpflichtigen nichtfinanziellen Gegenparteien neu zu fassen.

Nicht zuletzt steht im Rahmen der Überprüfung der zweiten Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive – MiFID II) eine Lockerung der Anforderungen an indirekte Clearing-Dienste zur Debatte. Bis zur Zielgeraden, wenn es sie denn gibt, ist es daher noch weit. ■



Autor

Dr. Stefan L. Pankoke

BaFin-Referat für die Clearingpflicht für OTC-Derivate (EMIR)

Bekanntmachungen

*Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin**



Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Amlin Insurance (UK) Public Limited Company

Das britische Versicherungsunternehmen Amlin Insurance (UK) Public Limited Company ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeuge-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

*Amlin Insurance (UK) Public Limited Company
(9393),
St Helen's, 1 Undershaft,
EC3A 8ND London
GROSSBRITANNIEN*

VA 26-I 5000-GB-2015/0004

Fonds de Garantie Voyages AAM

Das belgische Versicherungsunternehmen Fonds de Garantie Voyages AAM ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

*Fonds de Garantie Voyages AAM (9394),
Avenue de la Métrologie 8,
1130 Brüssel,
BELGIEN*

VA 26-I 5000-BE-2015/0001

*) Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

Gefion Insurance A/S

Das dänische Versicherungsunternehmen Gefion Insurance A/S ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz

*Versicherungsunternehmen:
Gefion Insurance A/S (9390),
c/o Alpha Consulting
Østergade 10, 4
1051 Copenhagen
DÄNEMARK*

VA 37-I 5000-9390-2015/0001

Groupama Gan Vie Limited Company

Das französische Versicherungsunternehmen Groupama Gan Vie Limited Company ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden

Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)
- Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung
- Nr. 23 Kapitalisierungsgeschäfte
- Nr. 24 Geschäfte der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen
Kollektive Vorsorge (Nr. VIII. gem. Anhang I der Richtlinie 2002/83/EG über Lebensversicherungen – keine Entsprechung im VAG)

*Versicherungsunternehmen:
Groupama Gan Vie Limited Company (9396),
8-10 rue d'Astorg,
75383 Paris Cedex 8,
FRANKREICH*

VA 26-I 5000-FR-2015/0002

MMA IARD SA

Das französische Versicherungsunternehmen MMA IARD SA ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

b) Haftpflicht aus Landtransporten

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Nr. 17 Rechtsschutz

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

*Versicherungsunternehmen:
MMA IARD SA (9389),
14 boulevard Marie et Alexandre Oyon,
72030 Le Mans Cedex 09,
FRANKREICH*

VA 37-I 5000-9389-2015/0001

Triglav Osiguranje d.d.

Das kroatische Versicherungsunternehmen Triglav Osiguranje d.d. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 14 Kredit

Nr. 15 Kautions

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Nr. 17 Rechtsschutz

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Nr. 19 Leben

Nr. 20 Heirats- und Geburtenversicherung

Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung

*Versicherungsunternehmen:
Triglav Osiguranje d.d. (9387)
Antuna Heinza 4
10000 Zagreb
KROATIEN*

VA 37-I 5000-9387-2015/0001

Vital Blue Insurance Limited

Das irische Versicherungsunternehmen Vital Blue Insurance Limited ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

*Versicherungsunternehmen:
Vital Blue Insurance Limited (9395),
4th Floor, 25-28 Adelaide Road,
Dublin 2,
IRLAND*

VA 26-I 5000-IE-2015/0002

Anmeldung zum Niederlassungsverkehr in Deutschland

Amlin Insurance (UK) Public Limited Company

Das britische Versicherungsunternehmen Amlin Insurance (UK) Public Limited Company hat in Deutschland eine Niederlassung unter dem Namen Amlin Insurance (UK) Public Limited Company - Direktion für Deutschland errichtet.

Das Unternehmen ist berechtigt, den Geschäftsbetrieb in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) in Deutschland aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kaution
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz

Als Hauptbevollmächtigter wurde Herr Martin Bircks bestellt.

*Versicherungsunternehmen:
Amlin Insurance (UK) Public Limited Company
(9393),
The Leadenhall Building,
122 Leadenhall Street,
EC3V 4AG London,
GROSSBRITANNIEN*

*Niederlassung:
Amlin Insurance (UK) Public Limited Company –
Direktion für Deutschland (5181),
Axel Springer Platz 3,
20355 Hamburg,
Deutschland*

*Bevollmächtigter:
Martin Bircks*

VA 26-I 5000-GB-2015/0005

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

ERGO Versicherung AG

Die BaFin hat der ERGO Versicherung AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Bulgarien, Estland, Finnland, Island, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Republik Malta, Norwegen, Polen, Republik Slowenien, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Tschechische Republik und in Zypern um folgende Versicherungssparten und Risikoarten

(Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) zu erweitern:

Nr. 1 Unfall

*Versicherungsunternehmen:
ERGO Versicherung AG (5472),
Victoriaplatz 1,
40198 Düsseldorf*

- VA 42-I 5079-BG-5472-2015/0001
- VA 42-I 5079-EE-5472-2015/0001
- VA 42-I 5079-FI-5472-2015/0001
- VA 42-I 5079-IS-5472-2015/0001
- VA 42-I 5079-LV-5472-2015/0001
- VA 42-I 5079-LI-5472-2015/0001
- VA 42-I 5079-LT-5472-2015/0001
- VA 42-I 5079-MT-5472-2015/0001
- VA 42-I 5079-NO-5472-2015/0001
- VA 42-I 5079-PL-5472-2015/0001
- VA 42-I 5079-SI-5472-2015/0001
- VA 42-I 5079-RO-5472-2015/0001
- VA 42-I 5079-SE-5472-2015/0001
- VA 42-I 5079-SK-5472-2015/0001
- VA 42-I 5079-CZ-5472-2015/0001
- VA 42-I 5079-CY-5472-2015/0001

ERGO Versicherung AG

Die BaFin hat der ERGO Versicherung AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien und Luxemburg um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) zu erweitern:

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko

*Versicherungsunternehmen:
ERGO Versicherung AG (5472),
Victoriaplatz 1,
40198 Düsseldorf*

- VA 42-I 5079-BE-5472-2015/0002
- VA 42-I 5079-FR-5472-2015/0003
- VA 42-I 5079-GR-5472-2015/0001
- VA 42-I 5079-IT-5472-2015/0001
- VA 42-I 5079-LU-5472-2015/0001

ERGO Versicherung AG

Die BaFin hat der ERGO Versicherung AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Kroatien um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) zu erweitern:

Nr. 1 Unfall

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

*Versicherungsunternehmen:
ERGO Versicherung AG (5472),
Victoriaplatz 1,
40198 Düsseldorf*

- VA 42-I 5079-HR-5472-2015/0001

ERGO Versicherung AG

Die BaFin hat der ERGO Versicherung AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Großbritannien und Nordirland um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) zu erweitern:

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

b) Haftpflicht aus Landtransporten

*Versicherungsunternehmen:
ERGO Versicherung AG (5472),
Victoriaplatz 1,
40198 Düsseldorf*

- VA 42-I 5079-GB-5472-2015/0002

ERGO Versicherung AG

Die BaFin hat der ERGO Versicherung AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Portugal um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) zu erweitern:

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

*Versicherungsunternehmen:
ERGO Versicherung AG (5472),
Victoriaplatz 1,
40198 Düsseldorf*

VA 42-I 5079-PT-5472-2015/0001

HanseMerkur Reiseversicherung AG

Die BaFin hat der HanseMerkur Reiseversicherung AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Österreich und in Polen um die folgende Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Teil A der Anlage zum VAG) zu erweitern:

Nr. 15 Kautio

*Versicherungsunternehmen:
HanseMerkur Reiseversicherung AG (5496),
Siegfried-Wedells-Platz 1,
20354 Hamburg*

VA 11-I 5079-AT-5496-2015/0001

VA 11-I 5079-PL-5496-2015/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes einer Niederlassung

ERGO Versicherung AG

Die BaFin hat der ERGO Versicherung AG die Zustimmung erteilt, den Geschäftsbetrieb ihrer Niederlassung in Großbritannien und Nordirland um

folgende Versicherungssparte (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) zu erweitern:

Nr. 17 Rechtsschutz

*Versicherungsunternehmen:
ERGO Versicherung AG (5472),
Victoriaplatz 1,
40198 Düsseldorf*

VA 42-I 5079-GB-5472-2015/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Amlin Insurance (UK) Public Limited Company

Das britische Versicherungsunternehmen Amlin Insurance (UK) Public Limited Company ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 14 Kredit

Nr. 15 Kautio

*Versicherungsunternehmen:
Amlin Insurance (UK) Public Limited Company,
Amlin House, Parkway
Chelmsford
CM2 0UR Essex
GROSSBRITANNIEN*

VA 26-I 5000-GB-9393-2015/0001

Generali - Companhia de Seguros, S.A.

Das portugiesische Versicherungsunternehmen Generali - Companhia de Seguros, S.A. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Versicherungsunternehmen:

*Generali - Companhia de Seguros, S.A. (7331),
Rua Duque de Palmela n. °11,
(01269) -270 Lisboa,
PORTUGAL*

VA 37-I 5000-7331-2015/0001

MAPFRE ASISTENCIA COMPAÑÍA INTERNACIONAL DE SEGUROS Y REASEGUROS, S.A.

Das spanische Versicherungsunternehmen MAPFRE ASISTENCIA COMPAÑÍA INTERNACIONAL DE SEGUROS Y REASEGUROS, S.A. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender weiterer Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 2 Krankheit

Versicherungsunternehmen:

*MAPFRE ASISTENCIA COMPAÑÍA INTERNACIONAL DE SEGUROS Y REASEGUROS, S.A. (7559),
Carretera de Pozuelo, 52,
28222 Madrid,
SPANIEN*

VA 37-I 5000-7559-2015/0002

MAPFRE ASISTENCIA COMPAÑÍA INTERNACIONAL DE SEGUROS Y REASEGUROS, S.A.

Die französische Niederlassung des spanischen Versicherungsunternehmens MAPFRE ASISTENCIA COMPAÑÍA INTERNACIONAL DE SEGUROS Y REASEGUROS, S.A. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Versicherungsunternehmen:

*MAPFRE ASISTENCIA COMPAÑÍA INTERNACIONAL DE SEGUROS Y REASEGUROS, S.A. (7559),
Carretera de Pozuelo, 52,
28222 Madrid,
SPANIEN*

Französische Niederlassung:

*MAPFRE ASISTENCIA COMPAÑÍA INTERNACIONAL DE SEGUROS Y REASEGUROS, S.A. (7559),
16 Avenue Tony Garnier, 4°,
69007 Gerland,
Lyon,
FRANKREICH*

VA 37-I 5000-7559-2015/0001

MMA IARD Assurances Mutuelles

Das französische Versicherungsunternehmen MMA IARD Assurances Mutuelles ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

- b) Haftpflicht aus Landtransporten
- c) sonstige

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 17 Rechtsschutz

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:
MMA IARD Assurances Mutuelles (7287),
14 Boulevard Marie et Aleandre Oyon,
72030 Le Mans Cedex 09,
 FRANKREICH

VA 37-I 5000-7287-2015/0001

Torus Insurance (Europe) AG

Das liechtensteinische Versicherungsunternehmen Torus Insurance (Europe) AG ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender weiterer Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 2 Krankheit

Versicherungsunternehmen:
Torus Insurance (Europe) AG (9021),
Zollstrasse 82,
9494 Schaan,
 LIECHTENSTEIN

VA 37-I 5000-9021-2015/0001

Torus Insurance (UK) Ltd

Das britische Versicherungsunternehmen Torus Insurance (UK) Ltd ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender weiteren Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Versicherungsunternehmen:
Torus Insurance (UK) Ltd (9135),
88 Leadenhall,
EC3A 3BP London,
 GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-9135-2015/0001

White Horse Insurance Ireland Limited

Das irische Versicherungsunternehmen White Horse Insurance Ireland Limited ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

- b) Haftpflicht aus Landtransporten
- c) sonstige

Versicherungsunternehmen:
White Horse Insurance Ireland Limited
Bay 89.2,
Free Zone West,
Shannon, Co Clare,
 IRLAND

VA 37-I 5000-7764-2014/0001

Wechsel eines Hauptbevollmächtigten

Aioi Nissay Dowa Insurance Company of Europe Limited, Niederlassung Deutschland

Das britische Versicherungsunternehmen Aioi Nissay Dowa Insurance Company of Europe Limited hat Herrn Martin Spangenberg mit Wirkung vom 1. August 2015 zu seinem Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Versicherungsunternehmen:

*Aioi Nissay Dowa Insurance Company of Europe Limited (7872),
11 Old Jewry,
EC2R 8DU London,
GROSSBRITANNIEN*

Niederlassung:

*Aioi Nissay Dowa Insurance Company of Europe Limited, Niederlassung Deutschland (5029),
Carl-Zeiss-Ring 25,
85737 Ismaning,
DEUTSCHLAND*

Bevollmächtigter:

Herr Martin Spangenberg

VA 26-I 5004-GB-5029-2015/0001

Assurant Allgemeine, Zweigniederlassung der Assurant General Insurance Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Assurant General Insurance Limited hat nach Mitteilung der Bank von England vom 20. April 2015 Herrn Timothy Patrick Clancy zu seinem Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung bestellt.

Versicherungsunternehmen:

*Assurant General Insurance Limited (7882),
6-12 Victoria Street/ Assurant House,
SL4 1EN Windsor,
GROSSBRITANNIEN*

Niederlassung:

*Assurant Allgemeine, Zweigniederlassung der Assurant General Insurance Limited (5119),
Lyoner Straße 15,
60528 Frankfurt/Main*

Hauptbevollmächtigter:

Timothy Patrick Clancy

VA 37-I 5004-5119-2015/0001

Euler Hermes Deutschland Niederlassung der Euler Hermes SA

Das belgische Versicherungsunternehmen Euler Hermes SA hat Herrn Ronald van het Hof mit Wirkung vom 11. Mai 2015 zu seinem Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt.

Versicherungsunternehmen:

*Euler Hermes SA (7011),
Avenue des Arts 56,
1000 Brüssel,
BELGIEN*

Niederlassung:

*Euler Hermes Deutschland
Niederlassung der Euler Hermes SA (5175),
Friedensallee 254,
22763 Hamburg*

Hauptbevollmächtigter:

Herr Ronald van het Hof

VA 41-I 5004-5175-2014/0001

Übertragung eines Versicherungsbestandes

HSBC Life (UK) Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 111d VAG hat das britische Versicherungsunternehmen HSBC Life (UK) Limited mit Wirkung vom 31. August 2015 einen Teil seines Bestandes an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das britische Versicherungsunternehmen ReAssure Limited übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

*HSBC Life (UK) Limited,
8 Canada Square,
E14 5HQ, London,
GROSSBRITANNIEN*

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

ReAssure Limited,
Windsor House, Telford Centre,
Telford,
TF3 4NB, Shropshire,
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-2015/0003

Nipponkoa Insurance Company (Europe) Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 111d VAG hat das englische Versicherungsunternehmen Nipponkoa Insurance Company (Europe) Limited seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in dem auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, mit Wirkung vom 31. Juli 2015 auf das englische Versicherungsunternehmen Sampo Japan Nipponkoa Insurance Company of Europe Limited übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Nipponkoa Insurance Company (Europe) Limited,
1st Floor, 6 Devonshire Square,
EC2M 4YE London,
GROSSBRITANNIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
Sampo Japan Nipponkoa Insurance Company of Europe Limited,
1st Floor, 6 Devonshire Square,
EC2M 4YE London,
GROSSBRITANNIEN

VA 37-I 5000-7182-2015/0001

Quinn Insurance Ltd

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 111d VAG hat das irische Versicherungsunternehmen Quinn Insurance Ltd seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in dem auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das irische Versicherungsunternehmen Catalina Insurance Ireland Ltd übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Quinn Insurance Ltd (7407),
Dublin Road, Cavan,
IRLAND

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Catalina Insurance Ireland Ltd (9385),
Clonmel House, Forster Way,
Swords, County Dublin,
IRLAND

VA 37-I 5000-7407-2015/0001

Verschmelzung

Hamburger Lebensversicherung AG

Die BaFin hat gemäß § 14a VAG durch Verfügung vom 24. August 2015 die Verschmelzung der Hamburger Lebensversicherung AG als übertragende Gesellschaft und der Delta Lloyd Lebensversicherung AG als übernehmende Gesellschaft genehmigt.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Hamburger Lebensversicherung AG (1040),
Abraham-Lincoln-Park 1,
65189 Wiesbaden

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
Delta Lloyd Lebensversicherung AG (1017),
Abraham-Lincoln-Park 1,
65189 Wiesbaden

VA 22-I 5000-1017-2015/0001

Namensänderung

Great Lakes Reinsurance (UK) Plc

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Great Lakes Reinsurance (UK) Plc hat ihren Namen in Great Lakes Reinsurance (UK) SE geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

Great Lakes Reinsurance (UK) Plc (7580),
1 Minster Court, Mark Lane,
EC3R 7AA London,
GROSSBRITANNIEN

Neuer Name/Anschrift:

Great Lakes Reinsurance (UK) SE (7580),
1 Minster Court, Mark Lane,
EC3R 7AA London,
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7580-2015/0001

Groupama Garancia Biztosító Zártkörűen Működő Részvénytársaság

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Groupama Garancia Biztosító Zártkörűen Működő Részvénytársaság hat ihren Namen in Groupama Biztosító Zártkörűen Működő Részvénytársaság geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

Groupama Garancia Biztosító Zártkörűen Működő Részvénytársaság (9325),
Október 6. utca 20.,
1051 Budapest,
UNGARN

Neuer Name/Anschrift:

Groupama Biztosító Zártkörűen Működő Részvénytársaság (9325),
Erzsébet királyné útja 1/C.,
H-1146 Budapest,
UNGARN

VA 26-I 5000-HU-9325-2015/0001

Adressänderung

Schwarzmeer und Ostsee Versicherungs-Aktiengesellschaft SOVAG

Die Schwarzmeer und Ostsee Versicherungs-Aktiengesellschaft SOVAG hat ihre Anschrift geändert.

Bisherige Anschrift:

Schwarzmeer und Ostsee Versicherungs-Aktiengesellschaft SOVAG (5690),
Schwanenwik 37,
22087 Hamburg

Neue Anschrift:

Schwarzmeer und Ostsee Versicherungs-Aktiengesellschaft SOVAG (5690),
Hohe Bleichen 11 (4. OG),
20354 Hamburg

VA 37-I 5000-5690-2015/0001

Aktuelle Anschrift der Syntonia Insurance Aktiengesellschaft

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Syntonia Insurance Aktiengesellschaft hat ihre Anschrift nicht geändert.

Aktuelle Anschrift:

Syntonia Insurance Aktiengesellschaft (7777),
Landstrasse 40,
Postfach 68,
9495 Triesen,
LIECHTENSTEIN

VA 37-I 5000-7777-2015/0001

Einschränkung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

Lusitania, Companhia de Seguros, S.A.

Das portugiesische Versicherungsunternehmen Lusitania, Companhia de Seguros, S.A. hat in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in der folgenden Versicherungssparte (Bezifferung gemäß Anlage A zum VAG) eingestellt:

Nr. 2 Krankheit

*Versicherungsunternehmen:
Lusitania, Companhia de Seguros, S.A. (9219),
Rua de São Domingos a Lapa, 35,
1249-130 Lisboa,
PORTUGAL*

VA 37-I 5000-9219-2015/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Barclays Insurance (Dublin) Limited

Das irische Versicherungsunternehmen Barclays Insurance (Dublin) Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

*Versicherungsunternehmen:
Barclays Insurance (Dublin) Limited (7566),
2 Park Place,
Dublin 2,
IRELAND*

VA 37-I 5000-7566-2015/0001

Markel Europe plc

Das irische Versicherungsunternehmen Markel Europe plc hat in Deutschland sein gesamtes Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

*Versicherungsunternehmen:
Markel Europe plc,
7/8 Wilton Terrace,
Dublin 2,
IRELAND*

VA 37-I 5000-7793-2015/0001

Nipponkoa Insurance Company (Europe) Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Nipponkoa Insurance Company (Europe) Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

*Versicherungsunternehmen:
Nipponkoa Insurance Company (Europe) Limited
(7886), 2nd Floor, 50 Mark Lane,
EC3R 7QR London,
GROSSBRITANNIEN*

*Nipponkoa Insurance Company (Europe) Limited
(7831), 6 Devonshire Square,
EC3A 7JB London,
GROSSBRITANNIEN*

VA 26-I 5000-GB-7886-2015/0001

OeKB Versicherung AG

Das österreichische Versicherungsunternehmen OeKB Versicherung AG hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

*Versicherungsunternehmen:
OeKB Versicherung AG (7887),
c/o Acredia Versicherung Aktiengesellschaft,
Himmelpfortgasse 29,
1010 Wien, ÖSTERREICH*

VA 37-I 5000-7887-2015/0001

Quinn Insurance Limited

Das irische Versicherungsunternehmen Quinn Insurance Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

*Versicherungsunternehmen:
Quinn Insurance Limited (7407),
Dublin Road,
Cavan, IRLAND*

VA 37-I 5000-7407-2015/0002

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr in Deutschland

Nipponkoa Insurance Company (Europe) Limited Niederlassung für Deutschland

Das britische Versicherungsunternehmen Nipponkoa Insurance Company (Europe) Limited hat den gesamten Geschäftsbetrieb seiner Niederlassung in Deutschland eingestellt. Die dem Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist erloschen.

Versicherungsunternehmen:

*Nipponkoa Insurance Company
(Europe) Limited (7886),
2nd Floor,
50 Mark Lane,
EC3R 7QR London,
GROSSBRITANNIEN*

Niederlassung:

*Nipponkoa Insurance Company (Europe) Limited
Niederlassung für Deutschland (5561),
Cantadorstraße 3,
40211 Düsseldorf*

VA 26-I 5000-GB-7886-2015/0001

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion und Layout

BaFin, Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Redaktion: Rebecca Frener
Tel.: +49(0) 228 41 08 22 13
Layout: Christina Eschweiler
Tel.: +49(0) 228 41 08 38 71
E-Mail: journal@bafin.de

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » Newsletter.

** Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.*

Designkonzept

werksfarbe.com | concept + design
An der Bleiche 2, 61118 Bad Vilbel
www.werksfarbe.com

Fotos

Seite 1: iStockphoto.com/ansonsaw mit iStockphoto.com/delectus; Seite 2: Schafgans DGPh/BaFin; Seite 3: Schafgans DGPh/BaFin; Seite 4: iStockphoto.com/Oxford; Seite 10: iStockphoto.com/kemie mit iStockphoto.com/delectus und Eschweiler/BaFin; Seite 13: Schafgans DGPh/BaFin; Seite 15: Tatjana Balzer/fotolia.com und Eschweiler/BaFin; Seite 20: putilov_denis/fotolia.com; Seite 24: Denis Junker/fotolia.com mit Eschweiler/BaFin; Seite 27: Idprod/fotolia.com; Seite 33: iStockphoto.com/blackred

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.